NEW FOLDER BEGINS

May - Aug 1942

H. Gr. Nord, 23107/20

Befh. in H. G. Mord. Anlage s.um K.T.B. Qu Vermaltungsanordnungen vom 1.5.42 - 10.8.42

Contains numbered Verwaltungs-Anordnungen.of the Kommandierender General der Sicherungstruppen u. Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord.

Tall, Roll 53 , let Frame 7,065,522

1 06552m :: Olulayo june Da. 7. L. 6.

### Регистр родившихся (Geburtsregister)

Города волости, райова,

Номер по порядку \_\_\_\_\_\_ 19 года

- 1. Имя и фамилия родиншегося
- 2. Девь, месяц и год рождения
- 3. Место рождения
- 4. Имя, отчество и фамилия отца
- 5. Имя, отчество п фамилия матери

Внесено в регистр 19 года

Лист регистра
Выпись из регистра
Копия для регистра-дубликата

Городской годова Волоствой старшина

(подпись)

### Регистр браков (Heiratsregister)

Города волости,

района.

1. Имя, отчество и фамилия, профессия, дата и место рождения, местожительство мените

2. Имя, отчество и фамилия, профессия, дата и место рождения, местожительство певесты

The Sule Sule.

3. День, месяц и год заключения брака

Вяесево в регистр 19 года

Лист регистра
Выпись из регистра
Копия для регистра-дубликата

Городской голова Волоствой старшина

(подвись



#### Регистр умерших (Sterberegister)

волости. района.

Номер по порядку ..

- 1. Имя, отчество, фамилия, профессия и местожительство умер-
- 2. День, месяц и год смерти.
- 3. Возраст умершего
- 4. Причина смерти

Внесено в регистр

Лист регистра Выпись из регистра Копия для регистра-дубликата

Городской голова Волостной старшина

#### Kommandierender General

der Sicherungstruppen u. Befehlshaber i, Heeresgeb. Nord

Abt. VII (K. Verw.) 1402/42

#### H. Qu., den 19. Mai 1942

#### Verwaltungs-Anordnungen Nr. 4

2	ay. ay	Ir	hai	lt:					15	27								
I.	Regelung des Arbeitseinsatzes			+		4		+3	E.									N
II.	Waldbrandbekämpfung				+	,		+		+	4	+						
III.	Schulung der Rayonchefs						1				4					4		
IV.	Grenzregelung		+			. 3	Y.						,			ç		
W	Sperrzeiten für die Bevölkerung im a	ltr	188	isch	pen	€G	ebi	et					-		8			
VI.	Zusammenarbeit mit dem Strassentra	nsj	por	tdi	ens	1 (	Ost,	A	nfo	ird	eru	ng	V	OR	La	det	au	m
VII.	Sammlung von Kraftfahrzeugreifen	u	nd	Lie	irg	ebi	nde	n	+	*	+	+	4	3.	+	+		
VIII	Versorgung kriegsversehrter russisc	the	r.J	an	des	ein	iwo	hne	T	(1	Dur	cht	gar	ru	ngs	be	stir	27-
	mungen . S	2	24					à.			25	34	i		4	+		

#### I. Regelung des Arbeitseinsatzes.

Die Anordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes und die Erste Durchführungsbestimmung der Wi-In. Nord werden hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Erfassung der Zivilbevölkerung durch die Arbeitsämter ist im Heeresgebiet Nord bereits im Gange. Die Feldkommandanturen, Standortkommandanturen und Ortskommandanturen haben die Arbeitsämter bei der Durchführung der Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes tatkräftig zu unterstützen und den ungeregelten Arbeitseinsatz zu verhindern.

Alle von Wehrmachtsdienststellen benötigten Arbeitskräfte sind grundsätzlich bei den
Arbeitsamter anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitsehmer ohne Genehmigung des Arbeitsamts ihre Arbeitsstelle nichverlassen dürfen. Dem Arbeitsamt ist sofort
Anzeige zu erstatten, wenn vermittelte Arbeitskräfte die Arbeit überhaupt nicht aufnehmenoder unbegründet aufgeben. Solche Arbeitpehmer sind streng zu bestrafen. (VII 1311/42).

#### Anordnung

#### zur Regelung des Arbeitseinsatzes

vom 5. Mai 1942.

Zur Wiederherstellung — geordneter — Wirtschaftsverhältnisse und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung wird für den altrussischen Teil des Heeresgebiet Nord folgendes angeordnet:

8 1

(1) Alle Landeseinwohner unterliegen vom vollendeten 14. Lebensjahre an der Arbeitspflicht nach Massgabe ihrer Arbeitsfähigkeit. (2) Für Juden ergeht Sonderregelung.

. 8

Zur Sicherung des geordneten Arbeitsein-

8 :

Alle Landeseinwohner im Alter von 14—65 Jahren müssen im Besitze eines Arbeitspasses sein.

§ 4

Alle im § 3 genannten Personen haben sich auf Aufforderung bei dem zuständigen Arbeitsamt personlich unter Vorlage ihres Personalausweises und der Nachweise über ihre bisherige und derzeitige Beschäftigung zur Ausstellung des Arbeitspasses zu melden. Personen unter 16 Jahren haben an Stelle des Personalausweises die Urkunden über ihren Personenstand vorzulegen.

§ 5

Alle Arbeitspassinhaber sind verpflichtet, sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufforderung unverzüglich bei dem nächsten Arbeitsamt zu melden. Sie sind verpflichtet, die Meldungen bis zur Wiederaufnahme einer Arbeit in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen.

§ 6

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Arbeitspass einzutragen. Der Arbeitspass bleibt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Besitz des Passinhäbers.

(2) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitspass vom Arbeitgeber einzuziehen und dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

8 7

Der Arbeitspass hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis.

8 8

Die Einweisung in Arbeitsstellen erfolgt ausschließlich durch die Arbeitsamter.

### 065526 ::

(1) Zur Erledigung dringender Arbeiten können die Arbeitsämter Arbeitskräfte gegen Vergütung dienstverpflichten. Der Dienstverpflichtete hat jede ihm zugewiesene Arbeit ohne Rücksicht auf den erlernten Beruf, seine bisherige Tätigkeit und seine Wohnsitz unverzüglich aufzunehmen und unter vollem Einsatz seiner Arbeitskraft auszuführen. Er ist auch zur Arbeitsaufnahme außerhalb der besetzten Gebiete verpflichtet.

(2) Aus besonderem Anlass, insbesondere zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung, können auch Jugendliche unter 14 Jahren

dienstverpflichtet werden.

(3) Steht der Dienstverpflichtete bereits in einem Arbeitsverhältnis, so gilt dieses Arbeitsverhältnis mit dem Ausspruch der Dienstverpflichtung als gelöst. Schadenersatzan-sprüche können aus der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht erhoben werden.

(4) Das durch Dienstverpflichtung begrundete Arbeitsverhältnis kann nur durch das Arbeitsamt aufgelöst werden.

§ 10 (1) Arbeitnehmer bedürfen zur Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses der Genehmi-gung des Arbeitsamtes, wenn der Arbeitgeber mit der Kündigung nicht einverstanden ist Kündigungen ohne arbeitsamtliche Genehmigung sind unwirksam.

(2) Wehrmachtsdienststellen und Arbeitgeber, die mehr als 10 Arbeitskräfte Innerhalb einer Woche entlassen wollen, haben dies dem Arbeitsamt vorher schriftlich unter Angabe der

zu entlassenden Personen anzuzeigen.

#### § 11

Verboten ist, eine in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende Arbeitskraft durch Anbieten eines höheren Lohnes oder günstigerer Arbeitsbedingungen von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abzuwerben. Verboten ist ferner das Fordern oder Sichgewährenlassen höherer Arbeitslöhne oder besserer Arbeitsbedingungen, als sie die jeweilige Lohnregelung vorsieht.

§ 12

(1) Wer den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm in dieser Anordnung oder den dazu ergehenden Durchführungsvorschriften oder durch die Arbeitsämter auferlegt werden, wird mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht schwerere Strafen wegen Sabolage ver-wirkt sind. An Stelle der Gefängnisstrafe kann auf Zwangsarbeit erkannt werden.

(2) Die Bestrafung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes durch den zuständigen Feld- oder

Standortkommandanten.

g dieser Anordnum Die zur Durchführu erforderlichen Vorschriften erlässt der Inspekteur der Wirtschaftsinspektion Nord.

\$ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 15: Mai 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 17. 10. 1941 über den Arbeitseinsatz tritt am gleichen Tage ausser Kraft.

H. Qu., den 5, Mai 1942 Der Kommandlerende General

v. Roques General der Infanterie

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung des Kommandierenden Generals der Sicherungstruppen und Befehlshabers im Heeresgebiet Nord zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 5. Mai 1942

Dienstvertrag und Arbeitszeit,

1) Mit der Zuweisung einer Arbeitskraft durch das Arbeitsamt und der Einstel-lung durch den Arbeitgeber gilt zwischen ihr und dem Betrieb bezwoder Dienststelle, zu der die Zuweisung er-folgte, ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen.

2) Der Vertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die die befristete Einstellung erfolgt ist oder mit Ablanf der Kündigungsfrist. Sie beträgt: a) bei Arbeitern 3 Tage. b bei Angestellten 14 Tage

zum Monatsschluss.

Aus triftigen Gründen kann fristlose Entlassung erfolgen. Im Falle höherer Gewalt aus militärischen Gründen kön-nen die in Ziffer 2 benannten Kündigungsfristen seitens des Arbeitgebers in Wegfall kommen.

Unberechtigte Lösung des Arbeitsvertrages wird als Arbeitsvertragsbruch nach den geltenden Bestimmungen be-

straft.

Die regelmässige Arbeitszeit im Bereich. der Wirtschaftsinspektion Nord beträgt wöchentlich 60 Stunden.

Mehrarbeit kann vom Betriebsführer bezw. Dienststellenleiter angeordnet

werden.

7) Mehrarbeit von Angestellten wird erst von der 61. Wochenarbeitsstunde an mit 1/250 des Monatslohnes pro Stunde bezahlt und zwar nur, wenn die allgemeine Leistung der Arbeitskraft dies rechtfertigt.

 Besondere Zuschläge für Nachtarbeit Sonn- und Feiertagsarbeit werden nicht

bezahlt.

9) Ein Urhubsanspruch während der Dauer der militärischen Operationen besteht nicht, jedoch kann auf Antrag aus dringenden Gründen unbezahlte Dienstbefreiung bis zur Höchstdauer von 3 Tagen erfolgen.

Pleskau, den 5. Mai 1942 Wirtschaftsinspektion Nord M. d. W. d. G. b. gez, Becker Oberstleutnant,

#### II. Waldbrandbekämpfung.

Zur Bekämpfung der Waldbrände ist folgende Bekanntmachung erlassen worden:

An die russische Bevölkerung.

!! Achtung Waldbrandgefahr !!

Gleich nach Beendigung der Schneeschmeize beginnt die Zeit der grössten Waldbrandgefahr.

Bisher fielen in Russland tausende von Hektaren wertvoller Waldbestände jährlich Waldbränden zum Opfer. Die Hauptschuld dafür ist der Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit der Bevölkerung zuzuschreiben.

der Bevölkerung zuzuschreiben.
Die deutschen Behörden werden gegen
Fahrlässigkeit und Sabotage mit allen verfügbaren Mitteln radikal einschreiten.

- I. Es wird für die Zeit vom 1. 5. bis 15. 9. verboten:
  - a) Das Abbrennen von Gras und Gestrüpp auf Wiesen und Feldern, Torfmooren und Heiden, die sich im Walde oder in unmittelbarer N\u00e4he des Waldes befinden.
  - b) das Anzünden von Feuer und Rauchen im Walde,

Die Bekanntmachung wird in Plakatform durch die Wi-In Nord veröffentlicht werden.

In Ergänzung dieser Bekanntmachung wird folgendes angeordnet:

- Zur Bekämpfung der Waldbrände haben die Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit den zuständigen russischen Forstämtern sofort Waldbrandbekämpfungskolonnen aufzustellen. Diese Kolonnen sind aus Landeseinwohnern in allen Gemeinden zu bilden, in denen mit Waldbränden gerechnet werden kann.
- Die Mitglieder und Führer der Kolonnen werden von den Bezirkabürgermeistern bestimmt.
- 3. Die Bezirksbürgermeister setzen für jedes Mitglied der Kolonne das Werkzeug, Gerät oder Gespann fest, mit dem es bei Alarm zu erscheinen hat. Die Mitglieder der Kolonnen sind verpflichtet das ihnen aufgegebene Bekämpfungs- oder Transportmittel stets in gebrauchsfähigem Zustande bereitzuhalten.
- Die Bezirksbürgermeister haben Signale für die Alarmierung festzulegen und sie der Bevölkerung bekanntzugeben.
- Die Einsatzbereitschaft der Kolonnen Ist von den Bezirksbürgermeistern nach vorheriger Anmeldung bei dem Ortskommandanten durch Probealarm zu überprüfen.

- c) der Aufenthalt ohne gültigen Personalausweis im Walde.
- dr. Es wird befohlen:
- a) Allen für die Waldbrandbekämpfung erteilten Anordnungen der Rayonchefs, Bezirksbürgermeister, Ortsältesten, forstlichen Dienststellen usw. ist bedingungslos Folge zu leisten.
- b) Entstehende Waldbrände sind, wenn möglich, selbst zu löschen, andernfalls ist der Waldbrand sofort der nächsten deutschen oder russischen Dienststelle zu melden und das nächste Dorf zu alarmieren.

Jede Überschreitung oder Nichtbefolgung dieser Verbote und Befehle wird mit Geldstrafe und Gefängnis oder einer dieser beiden Strafen bestraft. In schweren Fällen wird Todesstrafe verhängt.

H. Qu., den 5. 5, 1942

Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Nord;

gez. v. Roques General der Infanterie.

- 6. Die Bezirksbürgermeister und Ortsältesten sind dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder der Kolonnen bei Alarm rechtzeitig am Sammelplatze erscheinen. Sie haben darüber zu wachen, dass sich niemand vorzeitig von der Löchstelle entfernt und die erforderlichen Brandwachen zurückbleiben.
- 7. Die technische Leitung der Brandbekämpfung hat der deutsche Forstbeamte, in seiner Abwesenheit der rangälteste Wehrmachtsangehörige. Die russischen Forstbeamten haben den Leiter der Brandbekämpfung zu unterstützen und bis zu seinem Eintreffen die technische Leitung zu übernehmen.
- In den Städten liegen die den Bezirksbürgermeistern auferlegten Pflichten den Bürgermeistern ob.

Die Truppe ist durch besondere Befehle angewiesen worden, die Löscharbeiten mit allen Mitteln zu unterstützen. Die Ortskommandanturen haben die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Waldbrandbekämpfungskolonnen zu überwachen. Alle Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht haben sich bei der Bekämpfung von Waldbranden der in deutschen Diensten stehenden russischen Forstbeamten, die ortskundig und in der Waldbrandbekämpfung erfahren sind, zu bedienen und ihnen jede mögliche Hilfe zu gewähren.

Im altrussischen Teil des Heeresgebiets Nord befinden sich folgende forstliche Dienststellen:

### 7 005526 ...

d	1	124.		Cy.	274.		
Lfd		Deutsche Die	enststellen	Russ. Dienststellen			
	r. Kreis (Rayon)	Wi Kdo Sgr. F. u. H.	Forstl, Sachbear- Obeiter	Forstamt in	Förster		
10	(Sosehino)	Gdow Luga Pleskau Gdow Pleskau Pleskau Pleskau Pleskau Ostrow	Strugi Strugi	Luga Gdow Lrigi Strugi Gdow Strugi Pleskau Pleskau Pleskau Pleskau Pleskau	Lady Pljussa Polna Nowoselje Maslogostizy Bystretsowo Woronzowo		
	4. Palkino 5. Krasnoj 5. Opotschka 7. Sebesch 8. Idritza	Ostrow Ostrow Opotschka Opotschka Opotschka Opotschka Opotschka	r,	Pleskau Pleskau Opotschka Opotschka Sebesch Pustoschka Pustoschka	Ostrow Palkino Krasnoj Idritza		

In den Rayons, in denen deutsche oder russische forstliche Dienststellen nicht vorhanden sind, hat der Ortskommandant die Leitung der

Waldbrandbekämpfung zu übernehmen. (VII 1062/42)

#### III. Schulung der Rayonchefs.

Die Durchdringung der besetzten Gebiete hangt nicht zuletzt von der tatkräftigen Mitarbeit der landeseigenen Behörden ab. Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Militärverwaltung besteht darin, sich in den landeseigenen Behörden ein wirksames Instrument zur Durchsetzung ihrer Anordnungen zu schaffen. Dieses Ziel ist ohne Schulung der Rayonchefs nicht zu erreichen. Die Schulung der Rayonchefs ist von den Leitern der Verwaltungsabteilungen selbst vorzunehmen. Ausser der fachlichen Ausbildung auf den einzelnen Verwaltungsgebieten sind folgende Punkte zu behandeln!

- Allgemeine Pflichten der Rayonchefs und ihrer Mitarbeiter (Verhalten gegenüber der Besatzungsmacht, einwandfreier Lebenswändel, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit, vorbildliches Auftreten, Leistungsprinzip).
- Dienstpflichten (straffe Führung der Behörden, tatkräftige Durchführung der ergangenen Vorschriften, sparsame Verwaltung, Einhaltung der Dienststunden, Behandlung der nachgeordneten Behörden und der Mitarbeiter, Behandlung der Landeseinwohner).
- Einrichtung der Behörden (zweckmässiger Ansatz des Personals, Vereinfachung des Geschäftsgangs, Vermeidung von Doppelarbeit, klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete, Arbeitserleich-

terung durch Formulare, Konzentration auf die wichtigen Angelegenheiten).

Die unter 1—3 genannten Unterrichtsgegenstände haben nur die Bedeutung von Beispielen. Es bleibt den Leitern der Abt. VII überlässen, die Schulung auf weitere in diesem Rahmen liegende Unterrichtsgegenstände auszudehnen. Jede politische Schulung mit dem Ziele
der Heranbildung von nationalsozialistischen
Auffassungen hat zu unterbleiben. Um die
Bedeutung der Schulung besonders hervorzuheben, hat die Schulung ausserhalb der monatlichen Dienstbesprechungen der Rayonchefs
und Bezirksbürgermeister stattzefinden. Es
wird empfohlen, die Ortskommandanten zu diesen Veranstaltungen einzuladen.

Von der Schulung ist eine nachhaltige Wirkung nur zu erwarten, wenn die Tätigkeit der landeseigenen Behörden unter Aufsicht gestellt wird. Mit Schreibtischarbeit allein sind die Probleme nicht zu meistern. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen werden deshalb häufig, auch unangemeldet, die Rayon- und Gemeindeverwaltungen revidieren müssen, um Fehler abstellen und neue Anregungen für die praktische Arbeit geben zu können. Die Schwierigkeiten, die sich der Heranbildung eines schnell und zuverlässig arbeitenden Verwaltungsapparates namentlich im Hinblick auf den berrechenden Mangel an Fachkräften entgegenstellen, werden kannt. Sie müssen aber durch Beharrlichkeit in der Anleitung und Beaufsichtigung überwunden . werden. (VII 858/42)

Magarchive in

### 069696 ...

#### IV. Grenzregelung:

Nach den vorgefundenen russischen Unterlagen lassen sich die Grenzen der Rayons nicht immer einwandfrei feststellen. Wenn trotz der ergangenen Befehle über die Festlegung der Grenzen noch Unklarheiten über die Zugehörigkeit einzelner Dörfer und Gemeinden bestehen sollten, sind diese durch Vereinbarung der beteiligten Feldkommandanturen auszuräumen. Dubei ist nach dem Grundsatze zu verfahren, dass die strittige Gemeinde von dem Rayon zu verwalten ist, zu dem sie unter russischer Verwaltung gehörte. (VII 982/42)

#### Sperrzeiten für die Bevölkerung im altrussischen Gebiet.

Die Sperrzeiten werden für den Befehlshaberbeggich im altrussischen Raum einheitlich von 21. Uhr festgesetzt. Während dieser Zeit hat sich die Bevölkerung in den Wohnungen aufzuhalten. Die Ortskommandanten werden ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Überschreitungen der Sperrzeiten sind streng zu bestrafen. Die Feld- und Ortskommandanturen haben für sofortige Veröffentlichung in deut-scher und russischer Sprache zu sorgen.

(VII 1282/42)

#### VI. Zusammenarbeit mit dem Strassentransportdienst Ost. Anforderung von Laderaum.

Die Anforderungen auf Transportraum der Straio sind so niedrig wie möglich zu halten.

Soweit sich solche Anforderungen nicht ver-melden lassen, sind sie erst nach Abstimmung mit den Abt. T und V der zuständigen Wirtschaftsinspektionen den Strassentransportdienststellen vorzutragen. (VII 1393/42)

#### VII. Sammlung von Kraftfahrzeugreifen und Leergebinden.

In alien Feld- und Ortskommandanturberejehen ist sofort eine Sammlung von Reifen, Betriebsstoff-Fässern und Einheitsbehältern durch die Zivilbevölkerung zu veranstalten. Ferner sind auch Gebinde anderer Art wie z. B. Kanister und Kannen, die für den Nachschub von Glysantin und Katalyt geeignet sind, zu sammeln. Durch die Sammlung wird bezweckt, dass die von der Truppe und der russischen Armee zurückgelassenen oder von der Zivilbevölkerung in Besitz genommenen Reifen und Gebinde wieder dem Gebrauch zugänglich gemacht werden. Finderbelohnungen können nach Maßgabe des Erlasses des OKH/GenStdH/Gen Qu vom 5, 4, 42 — Az, I 498 B (Qu 3/III) IVa (III/1) Nr. I 16971/42, abgedruckt in den Verwaltungs-Anordnungen Nr. 3 — gezahlt werden. Für die Ablieferung von gebrauchs-fähigen Decken sind 1.— RM je Stück, von beschädigten Decken 0,50 RM je Stück zu zahlen. Die Truppe sowie besonders die Parks und Instandsetzungsdienste sind auf überzählige Gebinde durchzukämmen.

Über das Ergebnis der Sammlung ist bis zum 20, 6, 1942 zu berichten (VII 1333/42)

#### VIII. Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung über die Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner vom 11. April (Verw.-Anordnungen Nr. 3, S. 12-13).

Versorgung erhalten alle Landeseinwohner, die zur aktiven Bekämpfung von Partisanen eingesetzt worden sind oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Einwohner-Kampfabteilungen oder zum Ordnungsdienst oder wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben z. B. als Orts-Bezirksbürgermeister, Rayonchefs, Forstaufsichtsbeamte u. s. f. bei Vergeltungsmassnahmen von Partisanen an Leib und Leben Schaden erlitten haben.

Zu § 2, Abs. 1

Dass der Tod infolge einer im Einsatz für die deutsche Wehrmacht zugezogenen Verwundung oder Krankheit eintrat, ist durch das Gutachten eines Truppenarztes zu belegen. Dieses ist dem Antrag auf Versorgung beizufügen.

Zu § 2, Abs. 2

Der Versorgungsfall ist dann gegeben, wenn die in Abs. 7 angeführten Angehörigen tatsächlich von der Arbeit oder dem Arbeitslohn des Verstorbenen gelebt haben und ihr Unterhalt durch den Tod des im Einsatz für die deutsche Wehrmacht Verstorbenen in Frage gestellt ist.

Zu § 3a

Über die Heilbehandlung entscheidet auf Grund truppenärztlichen Gutachtens der Ortskommandant. Für die Kosten der Heilbehandlung hat die Gemeinde bzw. der Rayon aufzukommen. Mit der Durchführung der Heilbehandlung oder auch deren Überwachung hat der Rayonchef den zuständigen Rayonarzt zu beauftragen. Über den Verlauf der Heilbehandlung sowie über deren Abschluss ist zu gegebener Zeit durch den Bezirksbürgermeister bzw. den Rayonchef an den Ortskommandanten zu berichten.

Zu § 3b

Die Ortskommandanten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rayonchefs, Bezirksbürgermeister und Ortsältesten für die kriegsversehrten Personen geeignete Arbeitsplätze in ihrem Amtsbereich sicherstellen

Die Einweisung in die Arbeitsplätze hat gemäss § 8 der Anordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 5. 5. 1942 ausschliesslich durch die Arbeitsämter zu erfolgen.

Der Arbeitgeber darf, das Arbeitsverhältnis kriegsversehrter Personen nur mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes auflösen. Zu § 3 c-e

Nach § 5 entscheidet in den Fällen c—e der Ortskommandant unter Mitwirkung der zuständigen Wi Kdos der Wi In Nord. Die von dem Ortskommandanten geprüften Anträge werden dem zuständigen Wi Kdo zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses prüft, ob

- 1.) eine Vergrösserung des Hoflandes,
- 2.) eine Zuteilung von Zug- und Nutzwieh oder
- eine Zuteilung von Lebensmitteln zu gewähren ist.

Hoflandvergrösserung wird nur denjenigen Personen gewährt, die

- a) Bauern sind und
- b) sich besonders aktiv im Dienst der deutsehen Wehrmacht hervorgetan haben.

Dabei ist ein strenger Masstab anzulegen. Die Vergrösserung der Hofparzelle darf im allgemeinen nur zu einer Verdoppelung des bisherigen Hoflandes führen.

Besitzt der zu Versorgende noch keine Hofstelle, so muss die Landzuweisung der ortsöblichen Grösse des Hoffandes entsprechen.

Die Stellungnahme des Wi Kdos ist dem Ortskommandanten zuzuleiten. Der Ortskommandant entscheidet endgültig. Er ist bei dieser Entscheidung an die Stellungnahme des Wi Kdos gebunden. Zu § 3f

Uber die ein- oder mehrmalige Geldzuweisung entscheidet der Ortskommandant. Auf den Erlass des OKW vom 30. 11. 1941 betr. Ausgahlung von Geldbelohnungen an fremde Staatsangehörige (H. V. Bl., Teil B vom 12. 1. 1942, 3. Ausgabe, Seite 1) wird hingewiesen. Danach können Geldbelohnungen bis zu 1906 Rubel gewährt werden. In besonderen Fällen, in denen eine Belohnung von mehr als 1006 Rubel in Aussicht genommen wird, ist ein entsprechender Antrag im Dienstwege zur Weiterleitung an das OKH vorzulegen.

Zu 8 4

Der Antrag auf Versorgung ist von dem Kriegsversehrten bzw. von den im § 2, Abs. 2 der Anordnung angeführten Versorgungsberechtigten beim zuständigen Ortskommandanten einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über persönlichen Einsatz im Kampf gegen die Partisanen oder im Interesse der deutschen Wehrmacht beizufügen, die von einem deutschen Offizier im Range eines Kompaniechefs ausgestellt sein muss (Muster siehe Verwalfungs-Anordnungen Nr. 3, Seite 12). Ferner ist eine von einer deutschen Dienststelle ausgestellte Bescheinigung über die Art und Schwere der Verwundung oder Erkrankung bzw. die Todesurkunde beizubringen.

Über die Antragsteller sowie über die Anträge ist bei der zuständigen Ortskommandentur eine Liste zu führen, über deren Stand monatlich auf dem Dienstwege zu berichten ist.

27.

(VII 1033/42)

Der Kommandierende General v. Roques General der Infanterie



#### Kommandierender General

der Sicherungstruppen u. Befehlshaber i. Heeresgeb Nord

Abt. VII (K. Verw.) 1675/42

#### Verwaltungs-Anordnungen Nr. 5

#### Inhalt:

15	Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
III.	Belohnung für Teilnahme am Kampf gegen Partisanen (Durchführungsbestimmungen) 24
III.	Ordnungsdienst (Anderung der Dienstvorschrift)
IV.	Einweisung der Ostfaser G.m.b.H
V.	Anderung der Sperrzeiten
VI.	Förderung des Kartoffel- und Gemüseanbaus in den Städten
VII.	Holzversorgung
III.	Verzeichnis der Arbeitsämter

#### I. Anordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

vom 6. Juni 1942.

§ 1.

Obertragbare Krankheiten im Sinne dieser Anordnung sind:

Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Typhus exanth.), Gelbfieber, Pest (Pestis), Pocken (Variola).

Bangsche Krankheit (Febris undulans),
Diphterie, übertragbare Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epid.), übertragbare Gehirnentzündung (Encephalltis epid.), Keuchhusten (Pertussis), Kindbettfieber (Febris
puerperalis), übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis epid.), Körnerkrankheit (Trachom),
Bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus, Enteritis infectiosa), Milzbrand (Anthrax),
Papageienkrankheit (Psittacosis), Paratyphus,
Rotz, (Malleus), Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbare Ruhr (Dysenteria), Scharlaeh (scarlatina), Tollwut (Lyssa), Trichinose,
Tuberkulose, Tularämie, Typhus (Typhus abdominalis), Weilsche Krankheit (Icterus infectiosus).

Syphilis (Lues), Tripper (Gonorrhoe), welcher Schanker (Ulcus molle).

8 2

Die im § 1 genannten Krankheiten unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe der § § 3 bis 6 dieser Anordnung. Zur Meldung sind verpflichtet:

1.) der behandelnde Arzt oder Feldscher,

Qu., den 11. 6. 1942

- jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- die Leiter von Krankenhäusern und Heilanstalten sowie von Lagern, Heimen und Anstalten aller Art,
- der Haushaltungsvorstand für die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen,
- derjenige, in dessen Wohnung sich der Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat.
   Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach

Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an den Rayonchef zu erfolgen

\$ 4

Es sind zu melden:

- jede Erkrankung an den im § 1 genannten Krankheiten,
- jeder Verdacht einer solchen Erkrankung,
- jeder Todesfall infolge einer der im § 1 genannten Erkrankungen,
- jeder begründete Verdacht, daß ein Todesfall, infolge einer solchen Erkrankung eingetreten ist,

 alle Fälle, in denen Personen, ohne selbst krank zu sein, die Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus abdominalis ausscheiden.

8 5

Der Rayonchef hat die schriftlichen Meldungen und die von ihm aufzunehmenden Niederschriften über mündliche Meldungen sofort an den zuständigen Ortskommandanten weiterzuleiten.

8 6

Zur Bekämpfung der im § 1 genannten Krankheiten können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1.) Vorbeugende Maßnahmen:

z. B. Entseuchung. Entlausung, Impfung, Isolierung und ärztliche Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen. Ansteckungsverdächtig sind solche Personen die mit einem an einer der im § 1 genannten Krankheiten Erkrankten in Berührung gekommen sind oder im Verdacht stehen, die Krankheit weiterzuverbreiten, wie Angehörige, Hausgenossen, behandelnde Arzte, Feldschere und Pflegepersonal,

 Heilmaßnahmen durch Zuweisung in ambulante, Hausoder Anstaltsbehandlung,

Schutzmaßnähmen für die Allgemeinheit: z. B.

 a) Desinfektion oder Entwesung, erforderlichenfalls auch Vernichtung der Bekleidungsstücke, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie der Behausung,

b) auffällige Kennzeichnung der Behausung, der Kranken sowie der krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen, Verbot des Zutritts zu solchen Behausungen, in denen die Kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen wohnen oder gewohnt haben, mit Ausnahme für behandelnde Arzte und Feldschere sowie Pflegepersonal,

c) Verkehrs- und Berufsbeschränkungen,

d) Schließung von Schulen, Kirchen, Kinos und Theatern, Verbot von Märkten und sonstigen Veranstaltungen, die eine Ansammlung von Menschen bewirken,

 Absperrung und Kennzeichnung von Gemeinden und Rayons als Seuchengebiet.

Maßnahmen nach den Ziffern 1, 2, und 3 a, b und c ordnet der Ortskommandant, Maßnahmen nach Ziffer 3 d und e ordnet der Feldkommandant an:

Der Ortskommandant kann sein Anordnungsrecht auf die Stadtbürgermeister übertragen.

Die Orts- und Feldkommandanten können die Rayonchefs, Stadt- und Bezirksbürgermeister mit der Durchführung und Überwachung der von ihnen getroffenen Maßnahmen betrauen.

8.7

Gemeinden und Rayons können angehalten werden, auf ihre Kosten Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten notwendig sind.

Die Anweisung dazu erteilt der Feldkommandant.

B.

Durch diese Anordnung werden Sondermaßnahmen und — bestimmungen zur Bekämpfung einer der im § 1 genannten Krankheiten nicht berührt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht nach den § § 2 bis 5 und gegen die nach § 6 dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen werden mit Geldstrafe und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht eine schwerere Strafe wegen Sabotage verwirkt.

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1942 in Kraft. (VII 1662/42)

#### II. Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung über die Belohnung für die Teilnahme am Kampf gegen die Partisanen vom 19. April 1942 (Verw.-Anordnungen Nr. 3, S. 11—12) vom 28. Mai 1942.

Zu § 1

Besondere Bewährung im Sinne des § 1 setzt persönliche Tapferkeit im Kampf voraus.

Zu § 2.

Als Führer der deutschen Einheiten im Sinne des § 2 sind nur deutsche Offiziere, die sich mindestens in der Stellung eines Kompanieführers befinden anzusehen. Zu 8 3.

Über die Anträge und die darauf ergangenen Entscheidungen ist bei den Ortskommandanturen eine Liste zu führen. Über die Anzahl und Höhe der gewährten Belohnungen, Landzuteilungen sowie über die Anzahl der abgelehnten Anträge ist monatlich an die Sicherungs-Division auf dem Dienstwege zu berichten.

# 065588 ::

Zu § 5.

Wegen der Geldbelohnung wird auf den Erlass des OKH vom 30. 11. 1941 betr. Auszahlung von Geldbelohnungen an fremde Staatsangehörige (HVBl. Teil B, vom 12. J. 42, 3. Ausgabe, Seite 1) verwiesen.

Personen, die bereits eine Belohnung erhalten haben, können bei erneuter Bewährung weitere Geldbelohnungen erhalten. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Landzuteilungen können nur einmal gewährt werden. (VII 1592/42)

III. Anderung

#### der Dienstvorschrift für den Ordnungsdienst (Verwaltungs-Anordnungen Nr. 1, Ziff. I)

Ziff. 4, Abs. 3, der Dienstvorschrift für den Ordnungsdienst wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

In Gemeinden, in denen nach Ansicht des Ortskommandanten ein Bedürfnis für die Bewaffnung des OD besteht und die missbräuchliche Verwendung der Waffen nicht zu erwarten ist, kann der OD mit Schusswaffen ausgerüstet werden. Grundsätzlich soll nur ein Drittel des OD Schusswaffen erhalten. Die Ausgabe von automatischen und halbautomatischen Waffen ist unstatthaft. Die Schusswaffen sind nach Beendigung des Dienstes im Wachraum des OD abzugeben und unter Verschluss aufzubewahren. Über die Waffen ist ein Verzeichnis unter Angabe des Fabrikats und der Waffennummer anzulegen. Über die vorhandene Munition sind Listen zu führen, aus denen der jeweils vorhandene Bestand an Munition zu ersehen ist. Bei Ausgabe und Rückgabe von Munition ist der Name des Empfängers zu vermerken

Für besondere Einsätze unter deutscher Führung können die Ortskommandanten von Fall zu Fall alle Angehörigen des OD mit Schusswaffen ausrüsten." (VII 1637/42)

#### IV. Einweisung der Ostfaser G. m. b. H.

Auf Antrag des Wi-Stabes Ost, Chefgruppe und der Wi-In Nord vom 4. 3. 1942 — ist die Monopolgesellschaft "Ostfaser 5246/42 -G. m. b. H." in Berlin-Halensee, Johann-Georgstrasse 19, durch Erlass vom 22. 4. 1942 in ihr Aufgabengebiet für den Bereich des Heeresgebietes Nord eingewiesen worden.

Die Aufgaben der Ostfaser G. m. b. H. sind durch ihre Satzungen und die mit den Chef-gruppen La und W. des Wi-Stabes Ost getroffe-nen Vereinbarungen geregelt. Unter alleiniger Zuständigkeit hat die Ostfaser G. m. b. H. zu-nächst als Aufgabenbereich die treuhänderische Verwaltung

 der Flachszentrale Pleskau nebst allen angeschlossenen Betrieben, Brakierlä-

gern und Zweigstellen, 2.) die Spagatfabrik Pleskau

3.) die Filzstiefelfabrik in Pleskau, Ostrow und Opotschka,

4.) die Maschinen der Hechelfabrik in Pleskau.

Die Übernahme der treubänderischen Verwaltung weiterer Betriebe und Organisationen sowie die Berufung der Leiter für die Haupt-und Zweigstellen der Ostfaser G. m. b. H. im Bereich der Wi-In. Nord bedürfen der Zustimmung der Wi-In, Nord.

Die Namen der bevollmächtigten Vertreter der Ostfaser G. m. b. H. werden demnächst mitgeteilt. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Personen für die Gesellschaft tätig werden, die mit Durchlaßscheinen und ordnungsgemässen schriftlichen Vollmachten versehen sind. (VII 1091/42) 1091/42)

#### V. Anderung der Sperrzeiten,

Die Sperrzeiten werden im altrussischen Teil des Befehlshaberbereichs für die Monate Junt und Juli einheitlich auf?

22 Uhr bis 4 Uhr

festgesetzt. Im übrigen bleiben die Anweisungen der Ziff. V der Verwaltungs-Anordnungen Nr. 4 unberührt. (VII 1665/42)

#### Förderung des Kartoffel- und Gemüsean-baus in den Städten.

Die angespannte Ernährungslage in den Städten zwingt dazu, alle unbenutzten Grundstücke zum Kartoffel- und Gemüseanbau zu verwenden.

Die Stadtbürgermeister sind zu beauftragen, unverzüglich samtliche unbenutzten Grundstücke interessierten Angehörigen der unbenutzten Stadtbevölkerung zur sofortigen landwirtschaftlichen Bearbeitung zuzuweisen.

Von der Erhebung einer Entschädigung für die Grundstücküberlassung kann mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck abgesehen wer-den. (VII 1660/42)

#### VII. Holzversorgung.

Holzversorgungs-Lage ist schwierig. Der Bedarf kann daher nur nach genauer Planung und Lenkung gedeckt werden Jeder Zugriff auf Holz aller Art: stehendes Holz im Walde, eingeschlagenes Holz im Walde, auf Lagerplätzen in Stadt und Land, getriftetes oder verflößtes Holz in den Flüssen, bewirkt schwere wirtschaftliche Störungen und schädigt immer www.maparch Die mir unterstellten Einheiten im alt-russischen Raum des Heeresgebietes Nord haben dahler, sofern dadurch nicht militärische Belange gefährdet erscheinen, vor Deckung ihres wie immer gearteten Holzbedarfs mit dem nächsten Wirtschaftskommando, Sondergruppe Forst und Holz, das Einvernehmen zu pflegen. (VII 1723/42)

#### VIII. Verzeichnis der Arbeitsämter.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Militärverwaltung mit den im Bereich der Wi-In. Nord eingesetzten Arbeitsämtern wird die folgende Einsatz- und Personalübersicht mitgeteilt:

Inspektion:

Leiter: KVR. Dr. Schultz Stellvertra KVR. Zeissig

Zentralausgleichsstelle: KVI. Schenk

I. Leitendes Wi-Kdo. Pleskau.

Gruppenleiter: KVR Dr. Schultz Stellvertreter: KVR Zeissig

Arbeitsamt Pleskau: **KVI** Fersch

KVS Stangler

KVS Standke

Arbeitsamt Ostrow:

KVS Enke KVBA Aurich

Arbeitsamt Opotschka: KVI Stark

Arbeitsamt Idriza:

KVI Uhlmann

5. Arbeitsamt Gdow:

KVI Müller-Hamdorf KVS Jastram

Arbeitsamt Luga:

KVI Konkol KVI Meyer

II. Leitendes Wi-Kdo. Dno:

Gruppenleiter: KVR Dr. Mieth Stellvertreter: KVAssr. Trimter

7. Arbeitsamt Dno

KVI vom Berg

8. Arbeitsamt Porchow:

KVS Gzischke KVI Kissling

9. Arbeitsamt Szoltzv:

KVS Stendebach

KVS Schmitz

Arbeitsamt Suschtschewo: KVI Hösel

III. Leitendes Wi-Kdo. Krasnogwardejsk.

Gruppenleiter: KVAR. Geib Stellvertreter: KVI Klein

11. Arbeitsamt Narwa: KVOI Hirschhausen KVI Engelmann

12, Arbeitsamt Kingissepp: KVI Ade KVS Meyer

13. Arbeitsamt Wolosaowo: KVI Köhler

 Arbeitsamt Krasnogwardejsk: KVI Presting KVBA Semisch

Arbeitsamt Krasnoje Selo: KVS Fightler

Arbeitsamt Sieverskaja: KVI Lehmann,

17. Arbeitsamt Utorgosch: KVI Lachmann

18. Arbeitsamt Ljuban Tschudowo: KVS Blum

19. Arbeitsamt Tossno: KVS Holländer

Der Kommandierende General v. Roques General der Infanterie

Anmerkung: Zitierweise für die Verwaltungs-Anordnungen

"VA 4 III" = Anordnung über die Schulung der Rayonchefs in den Verwaltungs-Anordnungen Nr. 4 unter Ziff. III".

Für die VA Nr. 2 und 3 ist auf die Seitenzahlen zu verweisen.



#### Kommandierender General

der Sicherungstruppen u. Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord

Abt. VII (K. Verw.) 1675/42

H. Qu. den 3, 7, 1942

#### Verwaltungs-Anordnungen Nr. 6

#### 

#### I. Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen

vom 23. Juni 1942.

§ 1

Tierseuchen im Sinne dieser Anordnung sind:

Milzbrand der Tiere (Anthrax), Tollwut der Tiere (Lyssa), Rotz der Einhufer (Malleus), Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Anaemia infectiosa equorum), Räude der Einhufer. der Hunde und Schafe (Scabies), ansteckender Katarrh der Luftwege der Einhufer (Bronchitis contagiosa), Drüse der Einhufer (Coryza conta-giosa equorum), Rotlaufseuche der Pferde (Influenza catarrhalis), Brustseuche der Pferde (Pleuropneumonie contagiosa equorum), ansteckende Lymphgefassentzündung der Einhufer (Lymphangitis epizootica equorum), Beschälseuche der Einhufer (Dourine), Piroplasmose der Einhufer (Babesiosis equorum), Piroplasmose der Rinder (Babesiosis bovum), Piro-plasmose der Schafe (Babesiosis ovium), Pok-kenseuche der Schafe (Variola ovina), Maul-und Klauenseuche der Tiere (Aphtae epizooticae), Rauschbrand (Gangraena emphysema-tosa), Wild- und Rinderseuche (Pasteurellosis bovum), Lungenseuche der Rinder (Pleuropneumonia contagiosa), Rinderpest (Pestis bo-vina), Staupe der Hunde (Febris catarrhalis infectiosa canum), Schweinepest (Pestis suum), Rotlauf der Schweine (Rhusiopathia suis), Fohlenlähmung (Septicaemia neonatorum), Kälberruhr (Septicaemia neonatorum), cholera (Cholera avium), Geflügelpocken (Variola avium), offene Tuberkulose der Rinder.

8 2

Die im § 1 genannten Tierseuchen unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe der §§ 3—5 dieser Anordnung.

\$ 3

Zur Meldung sind verpflichtet:

 der Eigentümer des Tieres bezw. der Tierhalter, sowie jede mit der Aufsicht über das Tier oder mit dessen Wartung befasste Person,

2.) der behandelnde Tierarze,

 jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Tieres befasste Person,
 der Fleisch- oder Trichinenbeschauer,

 der Fleisch- oder Trichinenbeschauer,
 alle mit der Verwertung von lebendem oder totem Vieh beschäftigten Personen und Betriebe.

Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an den Rayonchef zu erfolgen

§ 4

Es sind zu melden:

 jede Erkrankung an einer der im § 1 genannten Tierseuchen,

jeder Verdacht einer solchen Seuche.
 jedes Verenden eines Tieres infolge

einer der im § 1 genannten Tierseuchen, 4.) jeder Verdacht, dass das Verenden eines Tieres infolge einer solchen Seuche eingetreten ist.

Der Rayonchef hat die schriftlichen Meldungen und die von ihm aufzunehmenden Niederschriften über mündliche Meldungen sofort an den zuständigen Ortskommandanten weiterzuleiten, der sie unverzüglich dem Feldkom- O mandanten vorzulegen hat.

Zur Bekämpfung der im § 1 genannten Tierseuchen können folgende Massnahmen getroffen werden:

a) Vorbeugende Massnahmen:

- z. B. Entseuchung, Impfung, Isolierung erkrankter oder ansteckungsverdächti-ger Tiere, ständige Überwachung der Viehbestände, der Tiermärkte und Schlachthöfe, der Molkereien, Abdekkereien, Wasenplätze, Gerbereien, und Tierhaarverwertungsbetriebe sowie tier-ärztliche Untersuchung der Tiere vor und nach einem Transport,
- b) Heilmassnahmen: durch Zuweisung in Stall- oder Anstaltsbehandlung.
- c) Schutzmassnahmen für die Allgemein
  - z. B. 1.) Desinfektion oder Entwesung aller Personen, die mit dem erkrankten Tier in Berührung gekonimen sind,
    - 2.) Desinfektion oder Entwesung. erforderlichenfalls auch nichtung der Stallgeräte, Stallungen und Geschirge,
    - 3.) Totung des erkrankten Tieres,
    - 4.) auffällige Kennzeichnung der Stallungen, Verbot des Zutritts zu solchen Stallungen, in denen kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere untergebracht sind, mit Ausnahme für die behändeliden Tierarzte und das Pflerepersonal.

- Verkehrs- und Berufsbeschränkungen,
- 6.) Maulkorb- und Leinenzwang für Hunde,
- 7.) Verbot von Viehmärkten.
- 8.) Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten:
- 9.) Ausfuhrverbot für Vieh,
- 10. Absperrung und Kennzeichnung von Gemeinden und Rayonen als Seuchengebiet.

Die notwendigen Massnahmen ordnet der Feldkommandant an.

Die Feldkommandanten können die Rayonchels, die Bürgermeister der Städte und Be-zirksbürgermeister zur Durchführung und Überwachung der von ihnen getroffenen Massnahmen heranziehen

Gemeinden und Rayons können angehalten werden, auf ihre Kosten Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die zur Verhütung und Bekampfung der in § 1 genannten Tierseuchen notwendig sind.

Die Anweisung hierzu erteilt der Feldkommandant.

880 Durch diese Anordnung werden Sondermassnahmen und -bestimmungen zur Bekämpfung einer der im § 1 genannten Tierseuchen nicht berührt.

59

Zuwidernandlungen gegen die Meldepflicht nach den §§ 2 bis 5 und gegen die nach § 6 dieser Anordnung getroffenen Massnahmen werden vom Feldkommandanten mit Geldstrafe und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht eine schwerere Strafe wegen Sabotage verwirkt ist,

0 \$ 10

Diese Anordnong tritt am 15. Juli 1942 in Kraft. (VII/IVe 1729/42)

#### II. Anordnung über das Ordnungsverfahren

vom 23. Juni 1942.

Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die die Belange der deutschen Besatzungsmacht in keiner Weise berühren und deren Folgen geringfügig sind, sowie Zuwiderhandlungen gegen die von den Rayonchefs, Bezirks, und Stadtbürgermeistern und Ortsältesten erlassenen Verfügungen werden im Ordnungsstrafverfahren verfolgt

Der Ordnungsstrafgewalt unterliegen alle Landeseinwohner mit Ausnahme der Volks§ 3

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind befugt:

a) die Rayonchefs,

b) die Bürgermeister der Städte,

c) die Bezirksbürgermeister.

(1) Die Rayonchefs können wahlweise oder nebeneinander verhängen:

Geldstrafen bis zu 3000 Rubel, Haftstrafen bis zu 6 Wochen,

### 066667 #

(2) Die Bürgermeister der Städte und die Bezirksbürgermeister können verhängen:

Geldstrafen bis zu 1000 Rubel, Haftstrafen bis zu 2 Wochen, Zwangsarbeit bis zu 2 Wochen.

(3) Reicht die Ordnungsstrafgewalt der Bürgermeister der Städte und der Bezirks-bürgermeister zur hinreichenden Sühne der Tat nicht aus, so sind die Akten nach Abschluß der Ermittlungen an den Rayonchef zur Bestrafung abzugeben.

Ortlich zuständig zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Rayonchef oder Bürgermeister, in dessen Bereich der Täter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder die Tat begangen wurde.

Die Rayonchefs und Bürgermeister haben von Amts wegen alle Ermittlungen anzustellen, die zur Aufklärung des Tatbestandes erforderlich sind. Sie können sich dabei des Ordnungsdienstes bedienen.

Geldstrafen sind nur zu verhängen, wenn feststeht, dass sie beigetrieben werden können.

(1) Die Ordnungsstrafverfügung ist schriftfich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist unverzüglich dem zuständigen Ortskommandanten zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Ortskommandant kann die Strafverfügung abändern oder, wenn die Voraus-setzungen für eine Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren nicht gegeben sind oder die Bestrafung durch den Ortskommandanten aus sonstigen Gründen geboten erscheint, selbst die Strafe verhängen

8 9

(1) Die Ordnungsstrafverfügung darf nicht vollstreckt werden, bevor sie vom Ortskommandanten bestätigt ist.

(2) Die Ordnungsstrafe wird durch die Behorde vollstreckt, die die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat.

\$ TO

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 c) am 1. Juli 1942 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 c) bestimmen die Feldkommandenten.

Zur Ausführung der obigen Anordnung

wird noch folgendes verfügte

Im Hinblick darauf, dass noch nicht sämtdiche Bezirksbürgermeister als hinreichend bewährt anzusehen sind ist es den Feldkommandanten überlassen worden, die Anordnung für die Bezirksbürgermeister später in Kraft zu setzen. Die Feldkommandanten haben zuvor zu prüfen, ob die allgemeine Sicherheit in dem betreffenden Gemeindebezirk und die persönliche Bewährung und Eignung des Bezirksbürgermeisters die Übertragung der Strafbefugnis schon jetzt rechtfertigen. Werden diese Voraussetzungen bejaht, so teilt der Feldkommandant dem Bezirksbürgermeister mit, dass die Anordnung über das Ordnungsstrafverfahren in seinem Gemeindebezirk an dem vom Feldkommandanten zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft tritt.

Für die Ordnungsstrafverfügung ist folgen-

des Muster zu verwenden:

#### ORDNUNGSSTRAFVERFÜGUNG.

Распоряжение о наложении административного наказан

Der/Die Грандания/-sa		Beruf npoфeccus	азания	- Oak
проживающий/-а» в	Rayon pañosa, sa	9%	Straße Nr.	- 404
geboren am	in Ch	141,	улице №	24.
wird mit einer Geldstrafe von	12,	1/4,		124
наказывается ленежным штрафон в раз	wepe	Rbl. und/o	der	
einer Haftstrafe von apecrom s passepe	,5~	Wochen/Ta	gen und/oder	
Zwangsarbeit von		Wochen/Ta	n/nan	
принудительными работамі	на срок	пелель/дней	Ben Co.	- Off
bestraft, weil er/sie am	(nava)	19 in	96,	~ 250
Section 1	(min)		1	4

Beweis: Доказательства

Die Haftstra	afe/Zwangsarbeit ist	am 💮		0 19	Uni
Dameynowsnyt	ней/жи граждания/-ка оби	зуется явиться для	ареста принудительны	в работ (авта)	1 49000
in S	(место)	bei	4,1		anzutreten
Die Geldste	afe ist bis zum	Tr. ubm	The same	1522	The.
Денежный штр	аф должен быть уплачен	NC DOLLNOR	- 1/2		testens bei der
	ayons/der Stadt/der		meisters in	(Aara)	в кассу
, p	ийска / города / во	лостного старшин	W B	40	
0	wecto) W c n	ter Vorlage di	eser Ordnungsstrat	fverfügung ein	zuzahlen.
	Die Ordnungsst	rafe ist rechts	kräftiø.	ibaic.	200
- 6	(On) Comme	den	- 0	19	U.o.
ch.	(Ort) (wecro	100	(ARTR)		al.
574	Der Rayonchef		- 12		-074
1	Der Bürgermeist Городской годова го	ter der Stadt	4.		4.
	Der Bezirksbürg Волостной старшина	ermeister von	36.10	2.00	
	· C/2				-
	00,	(Linter)	schrift) incs)	20,	50
Nr.	Øder Strafliste.	VOL 1.	(	94	201
M 15	по списку.	el : Bootes	. 1,5		nan ingbo
The same		Bestät:	Market Control of the		The same
27	0.0	, den			27.
>	(1)	Mecrault a	commandant.	(1)	
D . D			10.		
Der Best	ätigungsvermerk des	Ortskomman-		ie die Ordnung	gsstrafverfüguns
setzen.	if die Ordnungsstra	iveriugung zu	errassen nat,	- (0	
	latreckung der Or	dnungstrafen	von den Revensk	hangten Ordni	ingsstrafen sind
connen sich	die Rayonchefs, St.	adt- und Be-	von den Rayonch meistern Strafili	sten nach fol	nd Stadtburger
zirksbürgerm	eister des Ordnungs	dienstes bedie-	zu führen:	nacii 101	Resident Muster
nen. Auf Zi	ff. 2a der Dienstvors	chrift für den	Straflia	ste	chi.
OD wird ver	wiesen. strafen sind von de		des Rayons der Gemeinde		24

#### III. Anordnung über die Führung der Standesregister

Bei Geldstrafen ist in der letzten Spalte die Nummer der Einnahmeanweisung anzugeben.
(VII 1741/42)

vom 23. Juni 1942.

(1) In den Stadt, und Landgemeinden des Heeresgebietes Nord sind Geburts-, Heiratsund Sterberegister nach dieser Anordnung zu führen.

(2) Zur Führung der Register sind die Stadt- und Bezirksbürgermeister alleinverantwortlich verpflichtet. Sie können sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung besonderer Registerführer bedienen. (3) Geistliche sind zur Führung der Register nicht berechtigt. Die von ihnen weiterhin vorzunehmende Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ersetzt nicht die Eintragung in die Geburts-, Heirats- und Sterberegister nach Massgabe dieser Anordnung. Die Vornahme und Beurkundung kirchlicher Trauungen darf erst nach der Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister erfolgen.

Strafvertogung

ja / nein

(4) Die abweichend von dieser Anordnung bisher bereits geführten Register können wei-tergeführt werden, wenn sie die in den §§ 2 bis 4 dieser Anordnung bestimmten Mindesteintragungen enthalten.

- (1) Das Geburtsregister muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Laufende Nummer der Eintragung im Kalenderjahr.
  - b) Vor- und Zuname des Kindes. c) Tag, Monat, Jahr der Geburt,

d) Geburtsort,

Vor. und Zuname des Vaters f) Vor und Zuname der Mutter.

Ein ausserenelich geborenes Kand erhält

den Zunamen der Mutter.

(2) Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt von Amts wegen oder auf Anmeldung. Zur Anmeldung der Geburt ist ausser den Eltern des Kindes jeder verpflichtet, der bei der Geburt anwesend war oder von ihr glaubhafte Kenntnis erhält. Die Anmeldung hat sofors bei dem örtlich zuständigen Bürgermeister zu erfolgen.

§ 3

- (1) Das Heiratsregister muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Laufende Nummer der Eintragung im Kalenderjahr.
  - b) Tag, Monat, Jahr der Eheschliessung, c) Vor. und Zuname, Beruf, Tag und Ort der Gebuft sowie Wohnort des Ehemannes.
  - d) Vor- und Geburtsname, Beruf, Tag und Ort der Geburt sowie Wohnort der Ehefrau.

Die Ehefrau führt nach der Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister den Zunamen des Ehemannes.

(2) Die Eintragung in das Heiratsregister erfolgt nur auf gemeinsamen Antrag und in Gegenwart der Eheschliessenden, nachdem sich der Registerführer durch Prüfung ihrer Personalausweise über die Richtigkeit ihrer Personalangaben Gewissheit verschafft hat. Können sieh die Antragsteller über ihre Person und Herkunft nicht ordentlich ausweisen, so hat der Registerführer die Eintragung der Eheschilessung in das Heiratsregister abzulehnen.

(3) Verboten ist die Eheschliessung

a) zwischen Juden und Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen. Jude ist, wer der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder von mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt,

b) zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, voll- und halbblütigen Geschwistern ehelicher oder unebelicher Geburt,

c) für Manner vor Vollendung des 18.,

Frauen vor Vollendung des Lebensjahres,

d) für Personen, die bereits rechtsgultig verhelratet sind.

Der Registerführer hat die Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister abgiffehnen, wenn ihre bekannt ist oder begrändeter Verdacht besieht, dass es sich um eine nach a) bis d) verbotene Eheschliessung handelt. Eine verbotswidrig eingetragene Eheschliessung ist nichtig. Die Eintragung ist daher im Register zu Jöschen.

(4) Eine Eintragung über die Auflösung elner Ehe findet bis aufoweiteres nicht mehr

- (1) Das Sterberegister muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Laufende Nummer der Eintragung m Kalenderjahr,

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort des Verstorbenen,

c) Tag, Monat, Jahr des Todes, d) Alter des Versterbenen, e) Todesursache.

(2) Die Eintragung in das Sterberegister erfolg: von Amis wegen oder auf Anmeldung Zur Anmeldung des Todes ist ausser den Angehörigen des Verstorbenen jeder verpflichtet, der von dem Todesfall glaubhaft Kenntnis erhalt. Die Todesursache soll von einem Arzt oder Feldscher bescheinigt sein.

(1) Uber die nach den §§ 2 bis 4 dieser Anordnung vorgenommenen Registereintragungen können die Registerführer auf Antrag Bescheinigungen ausstellen. Diese Bescheinigungen müssen als Registeranszug den Inhalt der Eintragung vollständig wiedergeben.

(2) Die Bescheinigung darf dem Antragsteller nur gegen Entrichtung einer der Gemeindekasse zufliessenden Gebühr ausgehändigt werden. Die Gebühr beträgt für jeden Registerauszug 20 Rubel. Sind in einzelnen Gemeinden bisher hiervon abweichende Gebühren erhoben worden, so kann diese Regelung beibehalten werden.

(3) Für die Eintragung einer Eheschliessung ist eine Eintragungsgebühr von 100 Rubel zu entrichten, für die beide Eheleute als Gesamtschuldner haften.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für die Beurkundung der Geburt, Eheschliessung und des Todes von Reichsdeutschen.

(1) Die Stadt- und Bezirksbürgermeister haben auf Grund der Eintragungen im Geburtsund Sterberegister nach den §§ 2 und 4 dieser Anordnung die von ihnen nach Abschnitt A. Ziffer 1 der Anordnurig über die Ausgabe von Ausweisen an die Zivilbevölkerung im rationsgebiet vom 17. 4. 1942 - VII 643/42 (VA 2 S. 4) zu führenden Einwohnerlisten zu berichtigen

(2) Sobaid die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sollen bei den Rayonverwaltungen Zweitregister geführt werden, welche auf Grund regelmässiger Meldungen der Stadt- und Bezirksbürgermeister laufend zu ergänzen sind.

88

(1) Sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel bestraft, wer

a) als Geistlicher oder Angehöriger einer Religionsgemeinschaft eine kirchliche Trauung vornimmt oder beurkundet, bevor die Eheschliessung im Heiratsregister nach § 3 dieser Anordnung eingetragen worden ist,  als Registerführer vorsätzlich eine nach § 3. Abs. 3 a bis d verbotene Ebeschliessung in das Heiratsregiater einträgt,

e) eine Registereintragung falscht oder falschlich herbeiführt,

d) der ihm nach den §§ 2, Abs. 2 Satz 2 und 4 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Meldepflicht Zuwiderhandelt.

(2) Strafausspruch und -vollstreckung obliegen dem zuständigen Feldkommandanten, welcher die Vollstreckung dem örtlich zuständigen Rayonchef übertragen kann.

\$ 9

Diese Anordnung tritt am 1. 8, 1942 in Kraft. (VII 1907/42)

#### IV. Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Führung der Standesregister.

Die Register werden in einfachster Form als geheftete Blattsammlungen geführt. Jede Registereintragung erfolgt auf einem besonderen Blatt nach den folgenden Mustern:

Geburtsregister der Gemeinde

£, .	-47"	. ariffemar,	M.
	Rayon:		
	Eintragung Nr.	19	2
1.) Vor- und Z	mame des Kindes:	.0.	
2.) Tag, Monat,	Jahr der Geburt:	1/19	
3.) Gebursort:	(C)	(0,	1
4.) Vor- und Z	uname des Vaters;	00	50
5.) Vor- und Zu	name der Mutter	134	101
Eingetragen am	19	11.6	1.10
Registerblatt	-1520	Der Bezi	the market
Registerauszug	27,	No Der Bezi	rks-Bürgermeister
Meldung zum 2	Weitregister	(1	Interschrift)
	~ II <	_ <	V

Heiratsregister der Gemeinde:

Rayon;
Eintragung Nr. 19
1.) Vor- und Zuname, Beruf, Tag und Ort der Geburt, sowie Wohnort des Ehemannes:

2.) Vor- und Geburtsname, Beruf, Tag und Ort der Geburt, sowie Wohnort der Ehefrau:

3.) Tag. Monat, Jahr der Eheschliessung:
Eingetragen am: 19 Der Bezirks-Bürgermeister:
Registerblatt
Registerauszug
Meldung zum Zweitregister

ш

Sterberegister der Gemeinde:

Rayon: 19

### 7 06660n ::

- 1.) Vor- und Zuname, Wohnort des Verstorbenen:
- 2.) Tag, Monat, Jahr des Todes:
- 3.) Alter des Verstorbenen:
- 4.) Todesursache:

Eingetragen am: ...

19

Registerblatt

Registerauszug

Meldung zum Zweitregister

Der Bezirks-Bürgermeister:

(Unterschrift)

Die Muster werden in russischer Sprache gedruckt und kommen demnächst zur Verteilung. Der gleiche Vordruck wird verwendet als:

- a) Registerblatt für die das Register der Gemeinde bildende Sammlung der Blätter.
- b) Registerauszug zur gebührenpflichtigen Aushändigung an die Antragsteller nach § 5 der Anordnung,
- c) Meldung zum Zweitregister des Rayonchefs (§ 7, Abs. 2), das eine Sammlung dieser Meldungen darstellt.
   Der Bürgermeister (Registerführer) stellt

Der Bürgermeister (Registerführer) stellt bei der Eintragung auf einem neuen Registerblatt zugleich zwei Durch- oder Abschriften für die bei b) und c) erwähnte Verwendung her und versieht alle drei Ausfertigungen des Vordrucks mit seiner Unterschrift. Die zu a), b) und c) erwähnten Verwendungsarten für den Vordruck sind auf jedem Vordruck links unten vermerkt. Je nach der für jede Ausfertigung gedachten Verwendung zeichnet der Bürgermeister (Registerführer) die einzelnen Ausfertigungen durch Streichung der nichtgewinschten Verwendungsarten aus. Die Meldungen zum Zweitregister des Rayonchefs hat der Bürgermeister (Registerführer) monatlich gesammelt dem Rayonchef zu übersenden.

(VII 1908/42)

#### V. Die Finanzierung der Beseitigung von Kriegsschäden.

Die Personen- und Sachschäden, russische Landeseinwohner infolge Feindeinwirkung (Bombenabwurf, Partisanentätigkeit) erleiden, sind Kriegsschäden und als solche, ebenso wie durch die unmittelbare Auswirkung der Kämpfe entstehenden Schäden nach einem Erlass des OKH vom 26. 5. 1941, der mit Schreiben des Heeres-Intendanten vom 14. 5. 1942 -2226/42 geh. - erneut bestätigt wurde, durch das Deutsche Reich nicht zu ersetzen. Die Beseitigung solcher Schäden ist jedoch vielfach aus militärischen Gründen (Wiederherstellung Unterkünften oder kriegswichtigen Betrieben) oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Errichtung von Bauten zur Unterbringung Obdachloser, Wiederherstellung Unterbringung Obdachloser, beschädigter Wohnhäuser, Heilbehandlung mittelloser Verletzter in Krankenhäusern und durch Ärzte) unerlässlich. In allen Fällen, in welchen weder die Wehrmacht selbst Ersatzunterkünfte baut, welche dann Eigentum des Deutschen Reiches (Wehrmachtfiskus) werden, noch die betroffenen russischen Landeseinwohner mangels entsprechender Mittel zur Behebung des Schadens aus eigener Kraft imstande sind, hat die örtlich zuständige Gemeinde auf Grund ihrer Quartierleistungspflicht gegenüber der Wehrmacht und allen ihr insoweit gleichgestellten Einsatzgruppen sowie wegen ihrer

sozialen und polizeilichen Fürsorgepflicht für die betroffenen Einwohner die Kriegsschäden zu beseitigen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Soweit eine Gemeinde in-folge ihrer Finanzlage oder wegen einer Häufung solcher Schadensfälle ausserstande ist, die Entschädigung ohne Gefährdung ihrer Finanzwirtschaft zu leisten oder (im Falle einer durch besondere Notstände veranlassten Vorschuss-leistung der Gemeinde) endgültig zu tragen, hat der Gemeindeleiter (Bezirks- oder Stadtbürgermeister) über den zuständigen Rayonchef einen an die Abt. VII beim K. G. d. Sichtr. u. Befh. i. H. G. Nord gerichteten, mit kurzer Begründung versehenen Antrag auf eine Geldzuweisung aus dem "Ausgleichsstock des Heeresgebietes Nord" (§ 20 Vorl. Abg. O. v. 19. 4. 42 - VII 1141/42 -VA 3, Anlage S. 3) einzureichen. Der Rayonchef hat einen solchen Antrag unverzüglich an die zuständige OK weiterzuleiten, welche ihm nach Prüfung auf die sachliche und rechne-rische Richtigkeit mit kurzer Stellungnahme auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorlegt. Die hiermit ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde zur Finanzierung der Behebung von Kriegsschäden begründet keinen Rechtsanspruch der Einwohner gegen die Gemeinde auf die Leistung dieser Entschädigung. (VII 1795/42)

#### VI. Schulwesen: Schulpflicht, Ferienordnung, Lehrerschulung.

Zur Anordnung über die Regelung der Schultätigkeit im altrussischen Gebiet vom 14. 2. 42 — VII 458/42 — (VA 1 VI) und den Durchführungsbestimmungen dazu vom 19. 4 42 — VII 927/42 — (VA 3, S. 13) wird ergänzend angeordnet;

# 7 065522:

#### 1.) Schulptlicht.

Entsprechend der bisher im altrussischen Gebiet geltenden Regelung beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des & Lebensjahres. Der Unterricht in den nach VA 1 VI einzurichtenden 4-klassigen Grundschulen erfasst daher in der Regel die Jugendlichen vom 8, bis zum Lebensjahr. Soweit die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmässige Durchführung des Unterrichts örtlich gegeben sind oder geschaffen werden können. ist durch geeignete Verwaltungsmassnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Jugendlichen der genannten Altersstufen regelmässig am Unterricht teilnehmen. Die Erfüllung der Schulpflicht kann gegebenenfalla gegenüber den Jugendlichen mittels Vorführung (auf Antrag des Schulleiters an den Bezirksbürgermeister durch OD), gegenüber den Erziehungsberechtigten durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag. vom 100 Rbl. für jeden Verstoss nach Massgabe der Anordnung über das Ordnungsstrafverfahren vom 23. Juni 1942 (VA 6 II) erzwungen werden.

#### 2) Fertenordnung.

In Einvernehmen mit der Wi-In Nord (Chefgr. Ia 8080/42 v. 9. 6. 42) werden die Schulferien allgemein auf die Zeit vom 1. 7. bis zum 30. 9. festgesetzt. Soweit sich im Verwaltungsbereich der Sicherungsdivisionen aus militärischen oder wirtschaftlichen Gründen eine abweichende Regelung als notwendig er-weist, kann diese durch die Abt. VII der Sicherungsdivisionen angeordnet werden. Diese Anordnung ist mit Angabe der Gründe hierher zu melden. Nach Ferienbeginn ist durch geeignete Massnahmen (namentliche Meldung mit Angabe der genauen Anschrift an die zuständigen Arbeitsämter) dafür Sorge zu tragen, dass die dufür geeigneten schulpflichtigen Jugendlichen und Lehrkräfte, die nicht ohnedies zur Land-bevölkerung gehören, als zusätzliche Hilfs-kräfte im Interesse der Wirtschaft, insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Die Lehrkräfte können während der Ferien im Bedarfsfall durch die Bezirksbürgermeister und Rayonchefs auch zur Mitarbeit in der Verwältung herangezogen werden.

Die Winterferien dauern vom 22. 12. bis 6. 1.

#### 3) Schulung der russischen Lehrkräfte.

Die Bedeutung der Schulwesens für die weitere Befriedung der besetzten russischen Gebiete und die nachhaltige Wirkung der Schulerziehung auf die innere Ausrichtung der Jugendlichen erfordern eine gründliche Vorbereitung der Lehrkräfte für ihre Aufgaben. Die hierzu erforderliche Schulung muss sowoiil weltanschaulicher wie fachlicher Natur sein.

a) Die weltanschauliche Schulung soll die Lehrkräfte mit dem Ideengut des Nationalsozialismus, dem Programm der NSDAP und seiner bisherigen Verwirklichung im organisatorischen Aufbau in den Erfolgen auf dem Gebiete der Innen, und Aussenpolitik, sowie in den wirtseliaftlichen und kulturellen Leistungen des Belches in kurzen Einzelvorträgen vertraut machen. Diese Vorträge sind durch Vorführung von Filmen und Lehrbildern sowie durch Verteilung von giten Propagandaschriften zu ergänzen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die russische Zivilbevölkerung in den 25 Jahren der bolschewistischen Herrischaft propagandistisch sehr intensiv bearbeitet worden, weithin sogar propagantamüde ist und nur mehr durch ganz hervorragende Leistungen auf diesem Gebiet beeinflusst werden kann. Dies eilt für die durchweg kritisch eingestellte Lehrerschaft in besonderem Masse.

Die Leitung der weltanschaulichen Schulung muss in deutscher Hand liegen. Soweit Leiter der Militärverwältungsgruppen bei den Sicherungsdivisionen und Feldkommandanturen nicht in der Lage sind, die weltanschauliche Schulung selbst zu leiten, sind geeignete, russisch sprechende Schulungsleiter (Offiziere, Dolmetscher) bei den unterstellten Einheiten zu ermitteln und im Einvernehmen mit den Einheitsführern heranzuziehen. Bei der Durchführung der Schulung ist mit den örtlich zuständigen Propagandastaffeln (Gdow, Luga, Ostrow und Pleskau) eng zusammenzuarbeiten. Die Propagandaabteilung Ostland stellt für die systematische Durchführung der Schulung im gesamten Befehlshaberbereich einen besonderen Einsatztrupp, bestehend aus dem Sdf. (Z) Dr. Lemkisch (Prop. Abt. Ostland), Sdf. (Z) Ennwaldt (Prop. Staffel Ostrow) und Uffz. Torp (Prop. Staffel Pleskau) zur Verfügung, Dar-überhinaus können die örtlich zuständigen Propagandastäffeln zur Ergänzung der Schu-lungsvortzäge durch Filme, Lichtbilder und Verteilung von Aufklärungsschriften in jedem Fall herangezogen werden

(b) Die fachliche Schülung soll die rus-sischen Lehrkräfte mit ihrer Lehraufgabe in den einzelnen Stufen der durch VA 1 VI und VA 3, S. 13 angeordnesen 4-klassigen Grundschule so weit vertraut machen, dass sie zur Durchführung eines geregelten Unterrichts vorgesehenen den Unterrichtsfächern (Deutsch, Russisch, Singen, Zeichnen, Rechnen, Handarbeit, Natur- und Erdkunde, Leibesübungen) in der Lage sind. Dazu muss den Lehrkräften ein nach den Grundsätzen des durch VA 3, S. 13 mitgeteilten allgemeinen Lehrplanes die 4-klassige Grundschule aufgebauter, die noch vorhandenen, auf ihre weitere Verwendbarkeit zu prüfenden Lehrbücher, Fibeln und sonstigen Unterrichtsmittel berücksichtigender Einzelwochemplan ausgearbeitet und den Lehrkräften bei der Durchführung der fachlichen Schulung an die Hand gegeben werden. Für die Ausarbeitung dieses Planes und die Sichtung der vorhandenen Lehrbücher und Fibeln ist die Mitwirkung eines erfahrenen russischen Lehrers unerlässlich. Im derzeitigen Befehlshaberbereich wird mit der Sichtung der Lehrbücher und Fibeln sowie mit der Ausarbei-



tung des Einzellehrplans die Abt. VII bei der Sich. Div. 285 beauftragt, welche dazu einen aus dem Leiter der Abt. VII, einem gewändten Dolmetscher, dem im Bezugsbericht vom 26. 5. 42 — VII schul 7/42 — genannten Fw. Schulz (OK 320), dem Rayonschulrat in Luga und gegebenenfalls weiteren geeigneten russischen Lehrkräften bestehenden Arbeitsausschuss einsetzt. Der Gesamtlehrplan für die 4 Klassen der Grundschule soll vor Beendigung der Sommerferien (30. 9. 1942) soweit fertiggestellt sein, dass er zur Genehmigung hier eingereicht werden und nach der in Aussicht genommenen Übersetzung und Drucklegung an die Lehrkräfte bei Beginn der fachlichen Schulung verteilt werden kann. Eine neue russische Fibel ist in Vorbereitung.

Die fachliche Schulung selbst kann den Rayonschulräten oder qualifizierten Lehrkräften überlassen werden. Dabei ist jedoch eine ständige Überwachung durch einen Dolmetscher erforderlich.

Zeitlich und örtlich wird die Schulung der Lehrkräfte zweckmässig mit den regelmässigen Versammlungen der Ortsältesten und Bezirksbürgermeister zusammengelegt. Auf diese Weise können die Fahrgelegenheiten durch die Lehrkräfte ausgenutzt werden. Ferner ermöglicht diese Regelung eine gleichzeitige weltanschauliche Schulung der Bezirksbürgermeister, Ortsältesten und Lehrkräfte, die sich dann erst zu den fachlichen Schulungsvorträgen treinen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann die weltanschauliche Schulung der Lehrkräfte sofort, die fachüche Schulung bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen eingeleitet werden. Die Abt. VII der Sicherungsdivisionen arbeiten im Züsammenwirken untereinander und mit den zuständigen Propagandastaffeln, insbesondere unter Heranziehung des oben erwähnten Besonderen Einsatzurupps der Propaganda-Abteilung Ostland einen zeitlichen Veranstäftungsplan aus und berichten über die Durchführung der Schulung laufend unter Abschult III "Schulwesen" des monatlichen Lageberichts.

(VII 1881/42)

#### VII. Flüchtlingsnachlässe.

Zum Zwecke einer gleichmässigen Behandlung des Nachlasses von Flüchtlingen, die ohne einen Erben zu hinterlassen, sterben, wird angeordnet:

Ist zur Zeit des Erbfalles weder ein Ehegatte noch ein Verwandter des Erbfassers vorhanden oder ein auf Geund einer letztwilligen, wenn auch nur mündlichen Verfügung eingesetzter Erbe, so sind Kleider oder Gegenstände des täglichen Bedarfs bedürftigen Flüchtlängen auszufolgen. Geld und Wertgegenstände aller Art gehen in das Eigentum des Deutschen Reiches über. Ein Übergang der Nachlassverbindlichkeiten findet nicht statt.

Geld und Wertgegenstände sind an den Kammandierenden General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Nord — Abt. VII (Kriegsverwaltung) — unter Anschluss eines Verzeichnisses zu übersenden (VII 1821/42)

#### VIII. Verkehrsschilder.

Die Beschilderung der Strassen, Kreuzungen und Abzweigungen sowie der Ortsein- und -Ausgänge lässt verschiedentlich noch zu wünschen übrig. Die Sicherungsdivisionen haben daher beschleunigt dafür zu sorgen, dass die für die glatte Abwicklung des Verkehrs erforderlichen Schilder in hinreichender Anzahl

deutlich sichtbar angebracht, entbehrlich gewordene Schilder entfernt und unleserlich gewordene Schilder erneuert werden.

(VII 1748/42)

#### IX. Aufbewahrung der Schneezäune und des Schneeräumgeräts,

Es wurde die Beobachtung gemacht, dass die Schneezäune und das Räumgerät nicht überall sachgemäss gelagert werden. Um diese Gegenstände für eine spätere Verwendung gebrauchsfähig zu erhalten, wird angeordnet, dass sie ordnungsgemäss aufzubewahren sind. Das Räumgerät ist, soweit möglich, unter Dach und unter Verschluss zu lagern. Die Ortskommandanten haben die Durchführung zu überwachen. (VII 1733/42)

#### Sprachliche Überprüfung von Veröffentlichungen in russischer Sprache.

Alle Veröffentlichungen der militärischen Dienststellen in russischer Sprache sind vor ihrer Bekanntgabe an die Bevölkerung sorgfältig darauf zu prüfen, ob ihr Text stillistisch und grammatikalisch einwandfrei ist. Sinnentstellende, unklare oder gar grammatikalisch falsche Wiedergabe des in die russische Sprache übersetzten Textes sind geeignet, das Ansehen der verantwortlichen Dienststellen zu gefährden. (VII 1936/42)

Der Kommandierende General v. Roques General der Infanterie

#### Kommandierender General

der Sicherungstruppen u. Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord

Abt. VII (K. Verw.) 2432/42

#### Verwaltungs-Anordnunger Nr. 7

#### Inhalt:

L	Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee. (PolVO)	37
II.	A starffill beautiful and the start of the s	38
III.	Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russi-	39
IV.	Vorläufige Abgabenordnung; Abführung der Landessteuern an den Ausgleichs-	40
v.	Feldigung dag Stadt I non our nevertheles Stadt	41
VI.	Publishment day Ct. 4 Discharge day to the transfer of the contract of the con	41
VII.	Dianetstempnel der Persons und Consinder	41
VIII.	Verbet des Zumen in die Demans Colom Discher Ct. to Dt. t. T.	41
IX.	Versenment dan mandadah Staffbaniffbanina - te that the track	42
X.	Vermalabula dan Winterbuftedianatat II	42
XI.	Postverkehr der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren	
	Angehörigen C	43
XII.	Snowerolt file die Zieithaustlemmer	43
XIII.	Berichtigungen	

#### I. Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee.

Vom 12. Juli 1942.

Die Fischerei auf dem Peipussee darf nur ausüben, wer im Besitze eines Fischereierlaub-nisscheines ist. Die Fischereierlaubnisscheine werden von den Feldkommandanturen ausgestellt.

Fischereierlaubnisscheine können nur Personen erhalten, die

- Berufsfischer oder Mitglieder v
  Fischereigenossenschaften sind, und
- b) politisch zuverlässig sind.

Der Antrag auf Erteilung eines Fischereierlaubnisscheines ist bei dem zuständigen Rayonchef zu stellen. Der Rayonchef prüft die Angaben des Antrags und legt den Antrag beschleunigt der zuständigen Feldkommandantur zur Entscheidung vor.

(1) Die Feldkommandanturen entscheiden über den Antrag endgültig. Sie haben vor ihrer Entscheidung das Wirtschaftskommando über die fachliche Eignung des Antragstellers zu hören.

(2) Die Fischereierlaubnisscheine werden durch den Rayonchef an den Antragsteller ausgehändigt.

 Der Fischereierlaubnisschein ist durch die Feldkommandantur zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht erfüllt waren oder nachträglich weggefallen sind.

(2) Er kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Fischereierlaubnisscheines wegen Verstosses gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft worden ist.

8 6

Die zugelassenen Berufsfischer sind zur Nutzung des gemeinschaftlichen Fischereigerätes und der Fischgründe zu einer Fischereigenossenschaft zusammenzuschliessen. Die Bildung der Fischereigenossenschaften, die Bewirtschaftung der Fischgründe und die Verwertung der Fänge wird durch die Wirtschaftsinspektion Nord geregelt.

8 7

Den Angehörigen der deutschen Wehrmacht kann der Fischfang mit Angelruten durch die Ortskommandantur gestattet werden.

8 8

Das Fischen mit Explosivstoffen und chemischen Mitteln sowie mit künstlichem Licht ist verboten.

(1) Die Ausübung der Fischerei innerhalb

der Sperrzone ist verboten.

(2) Die Sperrzone umfasst das Seegebiet, das zwischen dem Westufer des Peipussees und der in einer Entfernung von 3 km vom West-

ufer verlaufenden Linie liegt. Beträgt die Entfernung zwischen Ost- und Westufer weniger als 6 km, so darf der Fischfang nur bis zur Mitte des Sees ausgeübt werden.

8 10

Die Überwachung der ordnungsmässigen Fischereiausübung erfolgt durch den Zollgrenzschutz.

(1) Wer die Fischerei entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ausübt oder gegen die von der Wirtschaftsinspektion Nord gemäss § 6 zu erlassenden Bestimmungen verstösst, wird durch den Ortskommandanten mit Geldstrafe bis zu 1000.— Reichsmark und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Neben diesen Strafen können das Fischereigerät und die gemachten Fänge entschädigungslos durch den Ortskommandanten

eingezogen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. 8. 1942 in

#### IL Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee.

Vom 12. Juli 1942.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Pelpussee wird folgendes bestimmt: Zu § 1: Die Fischereierlaubnisscheine sind nach folgendem Muster auszustellen:

#### FISCHEREIERLAUBNISSCHEIN.

für den Fischer

aus Rayon

Mitglied der Fischereigenossenschaft
geboren am in

Dem obengenannten Fischer wird die Erlaubnis erteilt, die Fischerei auf dem Peipussee ausserhalb der Sperrzone auszuüben. Zum Verlassen der Gemeindegrenzen berechtigt diese Erlaubnis nicht; dazu bedarf es des kleinen Verkehrsscheins.

O. U., den \_\_\_\_\_\_\_194

Der Feldkommandant.

(Stempel)

Die Drucklegung der Fischereierlaubnisscheine ist durch die Sicherungs-Division 207 zu veranlassen. Die Feldkommandanturen Gdow und Pleskau melden ihr unverzüglich den Bedarf an Fischereierlaubnisscheinen.

Zu § 2: Als Berufsfischer sind alle Personen anzusehen, die die Fischerei in den bisherigen Fischereiartelen ausgeübt haben. Die Berufsfischer dürfen Hilfskräfte beschäftigen. Diese brauchen nicht im Besitze eines Fischereierlaubnisscheines zu sein. Die Hilfskräfte sind der Feldkommandantur namentlich zu melden.

Zu § 3: Die Rayonchefs prüfen die Anträge mit grösster Beschleunigung und legen sie mit ihrer Steilungnahme über die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben und die politische Zuverlässigkeit unverzüglich der Feldkommandantur vor. Die Rayonchefs sind für die Richtigkeit ihrer Angaben persönlich verantwort-

Zu § 4: Die zugelassenen Fischer und ihre Hilfskräfte sind von der Feldkommandantur der Feldgendarmerie sowie dem Zollgrenzschutz (Befehlsstelle 1 Dorpat, Feldpostnummer 40 826) namentlich zu melden. Bei Aushändigung des Fischereierlaubnisscheines ist von dem Rayonchef eine Gebühr von 10 Rubeln zu Gunsten der Rayonverwaltung zu erheben.

### 7 005526 ...

Zu § 5: Fischer, denen der Fischereierlaubnisschein entzogen worden ist, sind der Feldgendarmerie und dem Zollgrenzschutz namentlich zu melden.

Zu § 7: Die Angelerlaubnis für Wehrmachtangehörige ist gebührenfrei.

Zir § 10: Die eingezogenen Fange sind dem

zuständigen Wirtschaftskommando zu übergeben.

Zu § 11: Für Estland hat der Direktor für Wirtschaft und Transportwesen eine im wesentlichen gleichlautende Verordnung erlassen.

(VII 2043/42)

#### III. Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten rassischen Landeseinwohner.

Nach der Anordnung vom 11. 4. 42 (VA 3, S. 12/13) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen dazu vom 19. 5. 42 (VA 4 VIII) sind dem auf Grund dieser Anordnungen an den zuständigen Ortskommandanten zu richtenden Versorgungsantrag die folgenden Bescheinigungen beizufügen:

- a) Gutachten eines Truppenarztes darüber, dass der Tod infolge einer im Einsatz für die deutsche Wehrmacht zugezogenen Verwundung oder Krankheit eintrat (§ 2).
- b) Bescheinigung über den persönlichen Einsatz für die deutsche Wehrmacht, nach dem zur Anordnung über die Befohnung für die Teilnahme am Kampf gegen die Partisanen vom 19. 4. 42 (VA 3, S. 12) mitgeteilten Muster, welches die Unterschrift zu mindest eines Offiziers im Range eines Kompanie-Chefs vorsieht,
- Bescheinigung einer deutschen Dienststelle über Art und Schwere der Erkrankung oder
- d) Todesbescheinigung.

Diese Bescheinigungen können von den Antragsberechtigten vielfach nicht beigebracht werden. Die Einheiten nehmen sich in zahlreichen Fällen der bei ihnen insbesondere als Panjefahrer eingesetzten russischen Landeseinwohner nach deren Ausfall durch Tod, Verwundung oder Erkrankung zicht mehr an, unterlassen vor allem die Ausstellung der für ihre Versorgung erforderlichen Bescheinigun-Andererseits sind die Antragsberechtigten selbst meist ausser Stande, die Beschein gungen nachträglich beizuholen. Zur Vermeidung einer der Einsatzfreudigkeit abträglichen Störung der Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner wird daher angeordnet:

 Wird ein bei einer Wehrmachtseinheit eingesetzter russischer Landeseinwohner infolge Feindeinwirkung oder durch Dienstunfall getötet oder verwundet, oder erkrankt er in Ausübung seines Dienstes, so stellt der Einheitsführer sofort eine Bescheinigung folgenden Inhaltes aus;

Der aus Rayon

stand vom 19 bis 19 im Wehrmachtsdienst.

Br wurde/ist in Ausübung seines Dienstes am 19 durch Feindeinwirkung/Unfall getötet/verletzt/erkrankt\*). Dies wird zur Geltungmachung von Versorgungsansprüchen bescheinigt.

\*) Nichtzutreffendes streichen!

2.) Diese Bescheinigung wird bei Ausfall des eingesetzten russischen Landeseinwohners durch Tost auf dem Kurierwege der für seinen Heimatort zuständigen Ortskommandantur zugeleitet. Die Ortskommandantur benachrichtigt auf Grund dieser Bescheinigung die Angehörigen, klärt sie über die Versorgungsansprüche nach der Anordhung vom fl. 4. 42 (VA 3, S. 12/13) auf und nimmt gegebenenfalls den Versorgungsantrag zu Protokoll. Für die Einheit F. P. Nr.

(Unterschrift)

Dienststellung u. Rangbezeichnung.

- 3.) Bei Ausfall des russischen Landeseinwohners durch Verletzung oder Erkrankung ist ihm die zu 1.) genannte Bescheinigung vor der Rückführung in ein Lazarett (Krankenhaus) oder in seinem Heimatort auszuhändigen, oder falls der Versorgungsberechtigte zur Entgegennahme ausser Stande ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigung beim Transport mitgeführt wird.
- 4.) Verstirbt der Versorgungsberechtigte im Lazarett (Krankenhaus) an den

Folgen der Verletzung oder Erkrankung, so ist dies durch den leitenden Arzt unter Angabe des Sterbetages auf der Bescheinigung durch einen Zusatzvermerk zu bestätigen und die Bescheinigung alsdann vom Lazarett (Krankenhaus) der zuständigen Ortskommandantur zu übersenden. Weiteres Verfahren wie bei Ziff. 2, Satz 2.

- 5.) Für die Entscheidung des Ortskommandanten über den Versorgungsantrag nach § 5 der Anordnung vom 11 4. 42 (VA 3, S. 12/13) ersetzt die Bescheinigung nach Ziff. 1 die oben bei a-d erwähnten einzelnen Bescheinigungen.
- 6.) Können Versorgungsberechtigte weder diese Einzelbescheinigungen noch die Bescheinigung nach Ziff. 1 beibringen. so ist bei der Ortskommandantur nach den Angaben der Versorgungsberechtigten eine Niederschrift aufzunehmen, welche neben dem Mindestinhalt der Bescheinigung nach Ziff. 1 die Gründe für das Fehlen der Bescheini-gung anzugeben hat. Die Niederschrift ist mit der Bestätigung der Versorgungsberechtigten abzuschliessen, dass sie bei unwahren Angaben schwerste Strafen zu erwarten haben, von den unter-Versorgungsberechtigten zu schreiben und bildet nunmehr die urkundliche Grundlage für die vom Ortskommandanten zu treffende Versorgungsentscheidung.

Nach den Erlassen OKH GenStill/GenQu IVa (IH, 3) vom 4. 6. 1942 — 985 o. 1 26 056/42 geh. — und vom 25. 6. 1942 — 985 o. I 28 222/42 geh. — ist die Versorgung der im Dienst für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner auch für das Heeresgebiet Nord dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Oberstleutnaut Graf v. Schlieben in Riga, Hermann Göring-Str. 26 (Tel. 32 067, FP. Nr. 07 016 A) als Aufgabengebiet zugewiesen worden Dieser hat die Versorgungsverfahren nach dem Erlass OKW vom 30. 6. 1942 — 30 a/a 28 AWA/In FV/W Vers (Ib 2)/SIn (WFV) 2934/42 — durchzuführen. Zwecks der hiernach notwen-

digen Überleitung der Versorgungsverfahren auf den Fürsorgeoffizier in Riga und zur Vermeidung einer Störung der nach Massgabe der Anordnungen vom 11. 4. 1942 — VII 1103/42 (VA 3, S. 12/13), 19. 5. 1942 — VII 1033/42 (VA 4 VIII) und 29. 6. 1942 — VII 1958/42 — (vgl. oben) eingeleiteten Versorgungsleistungen wird im Einvernehmen mit dem Fürsorgeoffizier angeordnet:

- 1.) Die aufgrund der vorgenannten Anordnungen bisher eingeleiteten und weiterhin einzuleitenden Versorgungsverfahren und die in diesen Verfahren den Versorgungsberechtigten zugesprochenen Geld- und Sachleistungen werden in jedem Einzelfalle so lange fortgesetzt, bis das nunmehr nach Massgabe der oben erwähnten Erlasse des OKH und OKW von dem Fürsorge-offizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland in Riga einzuleitende Versorgungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen und dies der zuständigen OK zur Bekanntgabe an die Leistungsberechtigten vom Fürsorgeoffizier mitgeteilf worden ist.
- 2.) Alle bisher im Heeresgebiet Nord nach den Anordnungen des Befehlshabers eingeleiteten Versorgungsverfahren werden dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland alsbald listenmässig unter Angabe von Name, Beruf, Wohnort des Versorgungsgrundes und der örtlich zuständigen OK durch die Abt. VII des Befehlshaberstäbes mitgeteilt. Die Sich. Div. werden hierzu auf den Befehl vom 7. 7. 1942 — VII 2120/42 — verwiesen.
- Die neu einzuleitenden Versorgungsverfahren werden dem Fürsorgeoffizier von den OK unmittelbar auf dem Kurierwege gemeldet.
- Der die Versorgungsverfahren betreffende Schriftverkehr zwischen dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland und den zuständigen Ortskommandanturen wird zur Beschleunigung der Verfahren auf dem Kurierwege unmittelbar geführt.

#### IV. Vorläufige Abgabenordnung (VA 3) — Abführung der Landessfeuern an den Ausgleichsstock des Heeresgebietes Nord.

Gemäss § 20 (1) der vorläufigen Abgabenordnung vom 19. 4. 1942 (VA 3) haben die Rayonchefe die Hälfte der Landessteuern auf das Konto "Ausgleichsstock des Heeresgebiets Nord" bei der Reichskreditkasse in Pleskau zu überweisen. Die Überweisungen haben monatlich stattzufinden. Da unmittelbare Postüberweisungen noch nicht möglich sind und der Geldtransport durch die Rayonchefs mangels ausreichender Verkehrsverbindungen erheblichen Gefahren ausgesetzt ist, sind die Geldüberweisungen auf folgendem Wege vorzunehmen:

Die Rayonchefs haben die Hälfte der Landessteuern spätestens bis zum 5. des folgenden Monats auf der Zahlmeisterei der zuständigen Ortskommandantur einzuzahlen. Die Zahlmeisterei erteilt dem Rayonchef eine Emp-

### 7 0000000:

fangsbescheinigung und übersendet den Betrag sofort auf dem Feldpostwege an die Reichskreditkasse in Pleskau zu Gunsten des Kontos "Ausgleichsstock des Heeresgebiets Nord". Auf dem für die Reichskreditkasse bestimmten Ab-

schnitt der Feldpostanweisung ist folgender Vermerk anzubringen: "Landessteuern des Rayons für Monat

(IVa/VII/2027/42)

#### Erklärung der Stadt Luga zur rayonfreien Stadt.

Die nach sowjetischem Recht unter der Verwaltung des Gebietes Leningrad stehende Stadt Luga wird als rayonfreie Stadt anerkannt. Die Stadt erhält damit die gleiche Rechtsstellung wie die Rayons. Die Grenzen des Stadtgebietes erfahren dadurch keine Änderung.

Der Bürgermeister der Stadt Luga führt seine bisherige Amtsbezeichnung weiter. Er hat die gleichen Pflichten und Befugnisse wie die Rayonchefs. Verwaltungsaufgaben, die in meinen Verordnungen. Anordnungen und Erlassen den Rayonchefs zugewiesen sind, sind in der Stadt Luga vom Bürgermeister wahrzunehmen.

Die Aufsicht über die Stadt Luga führt die Feldkommandantur 190 (Abt. VII Kriegsverwaltung).

(VII 2123/42)

#### VI. Erklärung der Stadt Pleskau zur rayonfreien Stadt.

Im Zuge des weiteren Aufbaus der landeseigenen Verwaltung wird die nach sowjetischem Recht unter Bezirksverwaltung stehende Stadt Pleskau als rayonfreie Stadt anerkannt. Die Stadt erhält damit die gleiche Rechtsstellung wie die Rayons. Die Grenzen des Stadtgebietes erfahren dadurch keine Änderung.

Der Bürgermeister der Stadt Pleskau führt seine bisherige Amtsbezeichnung weiter. Er hat die gleichen Pflichten und Befugnisse wie die Rayonchefs. Verwaitungsaufgaben, die in meinen Verordnungen Anordnungen und Erlassen den Rayonchefs zugewiesen sind, sind in der Stadt Pleskau von dem Bürgermeister wahrzunehmen.

Die Aufsicht über die Stadt Pleskau führt die Standortkommandantur Pleskau (Abt. VII Kriegsverwaltung)

(VII 2121/42)

#### VII. Dienstempel der Rayons und Gemeinden.

Die Rayonchefs, die Bürgermeister der Städte und die Bezirksbürgermeister haben einen Dienststempel zu führen. Der Stempel ist ein Rundstempel mit einem Durchmesser von 40 mm. Er kann je nach Rohstofflage in Gummi oder Metall angefertigt werden. Die Musterzeichnungen gehen den Sich. Div. noch gesondert zu. Die Beschriftung der Stempel hat in deutscher und russischer Sprache in der Weise zu erfolgen, dass der deutsche Text die obere und der russische Text die untere Hälfte des Stempels einnimmt. Die Beschriftung hat

lediglich die Worte "Rayon", bzw. "Stadt" bzw. "Landgemeinde" nebst dem dazu gehörigen Namen zu enthalten. Weitere Zusätze haben zu unterbleiben. Die Anzahl der für jede Behörde anzufertigenden Stempel bestimmt der Ortskommandant, bei den Stadtverwaltungen Pleskan und Luga der Feldkommandant (Abt. VII). Die Stempel sind gesichert aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen.

Die Beschaffung der Stempel haben die Sich. Div. zu vermitteln

(VII 2160/42)

#### VIII. Anordnung über das Verbot des Zuzugs in die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow.

Bie Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow werden zu Sperrgebieten erklärt. Die Übersiedlung von Zivilpersonen (insbesondere Flüchtlingen) in diese Sperrgebiete zwecks ständiger Niederlassung ist verboten. Ausnahmen gelten nur für solche arbeitsfähigen Personen, welche in die Sperrgebiete durch das zuständige Arbeitsamt in feste Arbeit vermittelt worden sind. Kleine Verkehrsscheine, Reiseerlaubnisscheine und Eisenbahnausweise (VA 2, S. 4—6) zur ständigen Übersiedlung in die Sperrgebiete sind nur

dann gültig, wenn sie auf der Rückseite einen Sichtvermerk des für den Ausstellungsort zuständigen Arbeitsamts tragen. Die Meldepflicht nach Massgabe der Anordnung über Ausgabe von Ausweisen an die Zivilbevölkerung (VA 2, S. 4) bleibt unberührt. FK, OK, StK treffen die zur Verhinderung des hiernach verbotenen Zuzugs in die Sperrgebiete erforderlichen Massnahmen und sorgen für Bekanntgabe dieser Anordnung in ihrem Bereich. Plakate werden durch Befh, HG Nord versandt. (VII 2320/42)

### OCEEDS E

#### IX. Versorgung der russischen Zivilbevölkerung mit Arzneimitteln und Sanitätsgerät.

Gem. OKH GenStdH/GenQu v. 18. 7. 1942 Az 1291 IVb (III) - obliegt die Versorgung der russischen Zivilbevölkerung mit Sanitätsmaterial in den Armeebereichen und Bereichen der Befehlshaber der Heèresgebiete der deutschen Wehrmacht. Hierfür erforderliche Arznei- und Verbandmittel, Impfstoffe, Prüfmittelsind in unumgänglich notwendigem Umfange aus Berte- und Wehrmachtsbeständen einschliesslich der Landesvorräte an die Zivilbe-völkerung und zur Aufrechterhaltung des Betriebes in russischen Zivilkrankhäusern ab-zugeben. Arztliches Gerät darf nur aus le-benswichtigem Anlass abgegeben werden.

Der Abgabe hat eine strenge Prüfung vorauszugehen, damit Missbrauch vermieden Soweit möglich, ist Bezahlung zu forwird.

Die monatlichen Anforderungen der russi-Krankenhäuser. Ambulatorien. Ärzte sind vom Rayonarzt dem Sanitätsoffizier

der zuständigen Feldkommandantur zu übergeben. Sie sind vom Sanitätsoffizier der Feldkommandantur nach den Richtlinien der H. Dv. 193 (Arzneiheft für Heer und Luftwaffe) zu überprüfen und in 3-facher Ausfertigung auf dem Sanitäts-Dienstwege vorzulegen.

Die Ausgabe erfolgt durch Sanitäts-Material-Ausgabe-Stelle 28 (Petseri) an die Dic-Arzte zur Weiterleitung an die Sanitätsoffiziere bei den Feldkommandanturen und an die Rayonärzte. Diese sorgen für die Weiterver-teilung an die Krankenhäuser, Ambülatorien und Arzte nach Massgabe ihrer Anforderungen.

Nach Zustellung der Rechnungen sind die Beträge durch Abt. IVa im Einvernehmen mit Abt. IVb der Feldkommandanturen von den Rayonverwaltungen einzuziehen. Erfolgte Bezahlung ist an Abt. IVb beim Befh. H. Geb. Nord zu melden. Söfern Bezahlung nicht erfolgen kann, sind die Gründe anzugeben.

(IVb/VII 2321/42)

#### X. Verzeichnis der Wirtschaftsdienststellen im HGNord.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Militärverwaltung mit den im HGNord eingesetzten Wirtschaftsdienststellen wird unter Hinweis auf VA 5 VIII die folgende Ein-

satz- und Personalübersicht mitgeteilt: Dienststelle: Standort: Dienstst .-Leiter: Wilh Nord Pleskau Oberst Becker

VO/Bef. H. G. Nord Werro Hptm. Dr. Brell IV Wi Vers. Bez. Nord (10) Riga Hptm. Helling

Wi Kdo Ples. kau Pleskau Befehlsstellen in: Maslogostizy

Strugy-Kransnyje Nowosselje Karamyschewo Strimutka Toroschino

Sdf. Z. Ditting Schoknecht Gilcher Schwind Aschoff Haseloff WikdoOstrow

Oberst Becker

Hptm. Hass

Ostrow Major Lentz Befehlastellen in: Puschkinsky-Gory Sdf. Z. Ripken Noworshew Bonenkamp Dienststelle: Standort: Dienstst. Leiter: Slavkowitschi Ostrow Sdf. Z Plagemann Smolenskoi (Palkino) Höhn Woronzowo Weichelt

WiKdo i. V. Hptm. Stein-Opotschka bach Opotschka Befehlsstellen in:

Krasnoi Sdf. Johannson Sebesh Addicks Idriza Leupold Pustoschka Spornhauer Kudewer v. Korff

Wi Kdo Luga Major Müller Luga Befehlsstellen in: Ljady Sdf. Z Biebermann Pljussa Albrecht Osmino Roth

WiKdoGdow i. V. Obltn. Schäfer Gdow Befehlsstellen in:

Jammi Lt. Leskien Aussenstelle Slanzy Obltn. Busche

### 7 005550 E

#### XI. Postverkehr der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren Angehörigen.

Auf die in den "Besonderen Anordnungen" Nr. 177 unter Ziffer XV (Seite 3) abgedruckte Regelung des Postverkehrs der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren Angehörigen wird verwiesen.

(VII 2433/42)

MAN, WOR

www.traparchive.ru

#### XII. Sperrzeit für die Zivilbevölkerung.

Die Sperrzeit für die Zivilbevölkerung im altrussischen Teil des HGNord wird für den Monat August einbeitlich auf

22 bis 4 Uhr

festgesetzt. Während dieser Zeit hat sich die

www.maparchive.ru

Zivilbevölkerung in den Wohnungen aufzuhalten. Die Ortskommandanten werden ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen. Übertretungen der Sperrzeit sind streng zu bestrafen.

(VII 2249/42)

#### XIII. Berichtigungen.

In VA 6 II Überschrift muss es statt "Ordnungsverfahren" heissen: "Ordnungsstraf verfahren".

In VA 6 III § 5 Absatz 2 Satz 1 Zeile 2/3 ist das Wort "Gemeindekasse" durch das Wort "R a y o n kasse" zu ersetzen.

Diese Berichtigungen sind in den zur Verteilung gelangten Stücken der VA 6 handschriftlich zu vermerken.

(VII 2434/42)

Der Kommandierende General v. Roques General der Infanterie

www.maparchive.ru



# Bekanntmachung.

Die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow sind zu Sperrgebieten erklärt worden. Jede eigenmächtige Übersiedlung in diese Sperrgebiete zwecks ständiger Niederlassung ist verboten. Wer diesem Verbot zuwider die Grenzen der Sperrgebiete überschreitet, wird fetsgenommen und in ein Zwangsarbeitslager überführt, soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Der Befehlshaber.

## ОБЪЯВЛЕНИЕ.

Сим объявляется, что город ПСКОВ, а также и ПСКОВСКИЙ, ГДОВСКИЙ и ОСТРОВСКИЙ районы подлежат особым заградительным мерам. Всякое самовольное переселение в эти районы для постоянного проживания запрещается. Кто, вопреки этому запрещению, перейдет через границы вышеупомянутых районов, будет задержан и помещен в лагерь для принудительных работ, если только данный случай не влечет за собой более сурового наказания.

коминдующий.